J.publ.g.
240
k

publ. g. 240 k

IXV

1 →

J. publ. G.
240k

Die Fürsten und die Völker in ihren gegenseitigen Foderungen dargestellt.

Nebst einer Zugabe Herrn Ancillon's Schrift über Suveränität und Staatsverfassungen betreffend.

Leipzig, bei A. H. Köchly.
1816.

I. publ. g. 240 b

<36605854790011

<36605854790011

Bayer. Staatsbibliothek

Fr J. publ. G. 240 k

Fürsten Krug

Die Fürsten und die Völker in ihren gegenseitigen Foderungen.

Eine politische Parallele
der
hohen Bundesversammlung
in Frankfurt
gewidmet
von
einem teutschen Vaterlandsfreunde.

[Wilhelm Traugott Krug]

Nebst einer Zugabe.

Leipzig, bei A. H. Köchly.
1816.

Vorerinnerung.

Die politischen Schriftsteller, welche in unsern Tagen mit allerlei Anfoderungen hervorgetreten sind, haben in diesen bald die Fürsten bald die Völker **allein** oder doch bald die Einen bald die Andern **vorzugs**-

weise berücksichtigt. Nothwendig wurden dadurch ihre Darstellungen einseitig. Einseitige Darstellungen aber scheinen unbillig und verfehlen ihres Zweckes, wenn von Anfoderungen die Rede ist, die sich nach der Natur der Sache gegenseitig bedingen. Daher schien es dem Verfasser der Mühe werth, den Versuch einer Darstellung der Fürsten und der Völker in ihren gegenseitigen Foderungen zu machen. Es war dabei nicht seine

Absicht, alles zu sagen, was sich über einen so reichhaltigen Gegenstand sagen ließ, sondern nur dasjenige herauszuheben, was gerade jetzt, wo sich so vieles neu gestaltet, einer vorzüglichen Beachtung werth schien, und auch dieß mehr anzudeuten als auszuführen. Denn dicke Bücher und ins Breite gehende Abhandlungen sind nicht für solche Leser, als der Verfasser im Auge hatte. Möchten ihm diese Leser das Zeugniß geben, daß, wenn er auch nicht

überall das Rechte getroffen, er doch überall nach dem Rechten gezielt habe!

*g in *g.

Was fodern jetzt
Völker und Fürsten
von einander?

Jede Zeit hat ihre *Bedürfnisse*, die bald *höherer* bald *niederer* Art sein können, je nachdem sie sich auf die *geistige* oder die *sinnliche* Natur des Menschen beziehen. Beziehen sie sich auf *jene*, so sind es *unbedingt nothwendige Bedürfnisse*, ohne deren Befriedigung für den Menschen kein vernünftiges Sein und Wirken in der Sinnenwelt möglich ist. Sie sind also dann eigentlich *immerwährende Bedürfnisse*, können aber in einer gewissen Zeit durch die Bildungsstufe, welche die Mehrheit der Menschen dieser Zeit erreicht hat, *fühlbarer* und daher auch

dringender werden als in einer andern. Beziehen sich aber die Bedürfnisse auf die sinnliche Natur des Menschen, so tragen sie zwar nicht dasselbe Gepräge unbedingter Nothwendigkeit, weil das vernünftige Sein und Wirken des Menschen überhaupt nicht gerade an diese oder jene Art des Daseins gebunden ist; aber die Befriedigung derselben gewährt doch der gegenwärtigen Art des Daseins eine Gestalt, in welcher allein der Mensch mit sich und seinem Zustande so zufrieden sein kann, als es überhaupt in dieser Daseinsart möglich ist. Mit einem Worte, ihre Befriedigung gehört nicht zum Wesen (ad esse) aber doch zum Wohlsein (ad bene esse) des Menschen in einer gegebenen Zeit.

Aus den Bedürfnissen einer gewissen

Zeit gehen Foderungen hervor, die sich theils als rechtliche Ansprüche theils als bloße Hoffnungen und Wünsche verlautbaren können, je nachdem man ein mehr oder minder lebendiges Bewußtsein von seiner Würde und seiner Kraft sie geltend zu machen hat. Jene Foderungen unbeachtet zu lassen, würde entweder eine Gedanken- und Gefühllosigkeit, die gegen alles, selbst das Höchste und Heiligste, gleichgültig ist, oder eine Bosheit des Gemüths verrathen, die eben in der vergeblichen Sehnsucht Andrer nach einer edlern, schönern und gemüthlichern Weise des Daseins eine Art von Glück oder Genuß sucht. Weder die eine noch die andre Stimmung läßt sich irgend einem Menschen, der nicht an Kopf oder Herz oder beidem ganz verwahrlost ist, zutrauen. Darum wagen wir es

unbedenklich, hier als ein Ganzes mit klaren und bestimmten Worten freimüthig auszusprechen, was sich längst im Einzelen da und dort bald lauter bald leiser hat vernehmen lassen.

Wir beginnen aber mit dem, was jetzo die Völker von ihren Fürsten fodern. Nicht als wenn wir dadurch irgend eine Rangordnung oder einen Unterschied in Ansehung der Wichtigkeit der gegenseitigen Foderungen andeuten wollten. Denn wir sind der festen Ueberzeugung, daß Fürst und Volk eins seien und nur in dieser Einheit mit, für und durch einander bestehen können. Aber da bei Darstellung gegenseitiger Foderungen doch mit einem Theile begonnen werden muß, so beginnen wir am zweckmäßigsten mit den Foderungen der Völker, weil eben durch jene auch die

Foderungen der Fürsten bestimmt sind.

Wenn wir also zuvörderst von den jetzigen Foderungen der Völker an ihre Fürsten reden, so versteht sich wohl von selbst, daß wir nicht die Hottentotten oder Irokesen, auch nicht die Türken oder Lappländer im Sinne haben, sondern nur die gebildetern Völker Europas, ganz vorzüglich aber diejenigen Völkerschaften oder Volksstämme, in welche sich das große teutsche Volk im Laufe der Zeiten getheilt hat und welche jetzt von besondern Fürsten beherrscht werden. Denn wiewohl wir auch in jenen rohern Völkern Wesen gleicher Art und Würde anerkennen, so ist uns doch von ihren jetzigen Foderungen an ihre Fürsten wenig oder nichts bekannt; und bei aller weltbürgerlichen Gesinnung müssen uns doch die Bedürfnisse unsrer

teutschen Brüder eben zunächst am Herzen liegen.

So weit uns nun unser Standpunkt in der großen Menschengesellschaft ein Urtheil gestattet, glauben wir, daß die Völker 1. überhaupt und vor allen Dingen eine solche Einrichtung ihres bürgerlichen Gemeinwesens, vermöge der den Staatsbürgern eine möglichst freie Bewegung aller menschlichen Kräfte und folglich auch eine wirksame Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zugesichert ist, daß sie mit einem Worte rechtliche Verfassungen fodern. Daß jeder Mensch von Natur ein vernünftiges und freies Wesen sei, daß ihm als solchem schon ursprünglich gewisse Rechte zukommen, daß diese Rechte in einer geselligen Verbindung zwar beschränkt, aber nie aufgehoben werden können, daß insonderheit der bürgerliche

oder Staatsverein sie nicht aufheben, sondern vielmehr gesetzlich bestimmen und kräftig schützen, daß daher eben dieser Verein auf einer rechtlichen Verfassung als einer festen Grundlage ruhen solle: dieß sind Wahrheiten, über die jetzt alle wahrhaft Gebildete und folglich auch Wohlgesinnte einverstanden sind, wie verschieden auch sonst ihre Ansichten von der Natur des Menschen und dem Wesen des Staats sein mögen. Eine rechtliche Verfassung findet aber keineswegs da statt, wo die oberste Staatsgewalt mit unbeschränkter Willkür über das Leben, die Freiheit und das Eigenthum der Bürger schalten und walten darf — denn in einem solchen Staate wären die Bürger nicht bloß Unterthanen, sondern eigentlich rechtlose Wesen, lebendige Werkzeuge, Sklaven, und ein solches Sklavenvolk nicht eben besser als eine Heerde

vernunftloser Thiere — vielmehr findet sie nur da statt, wo auch die oberste Staatsgewalt in ihrer Ausübung gesetzliche Schranken anerkennt, wo das Volk aus seiner Mitte Stellvertreter wählen darf, um mit dem Fürsten als dem Inhaber jener Gewalt über Entwürfe zu neuen Gesetzen, über Besteuerung der Personen, der Grundstücke, der Gewerbe und andrer schätzungfähigen Gegenstände, so wie über alles, was die Wohlfahrt des ganzen Volkes betrifft, sich auf entscheidende Weise zu berathen; wo Recht und Gerechtigkeit zwar im Namen und unter Oberaufsicht des Fürsten, aber nach öffentlichen, vom Volke anerkannten, Gesetzen und durch öffentliche, von der Willkür des Fürsten unabhängige, Gerichte gehandhabt wird; und wo selbst die ersten und geheimsten Räthe des Fürsten, die jetzt Diener (ministri), sonst

aber mit einem schönern Namen Freunde (amici) desselben hießen, für die Rathschläge verantwortlich sind, die sie ihrem Gebieter gegeben haben. Glaubt man etwa, daß dadurch der staatsoberhauptlichen Würde, der sogenannten Suveränität, Abbruch geschehe, so fragen wir, ob denn der durch den großen Freibrief (magna charta) gesetzlich beschränkte König von Großbritannien ein minder mächtiger, geachteter und gefürchteter Suverän sei, als ein türkischer Sultan, der mit unumschränkter Herrschergewalt jeden seiner Unterthanen nach Belieben erdrosseln, einkerkern, verweisen und berauben kann? Oder hat wohl Napoleon, indem er nach und nach alle verfassungsmäßigen Schranken durchbrach, dadurch seine Macht befestigt? Hat er dadurch an Achtung von Seiten seines und fremder Völker gewonnen?

Hat er dadurch nicht weit mehr sich selbst als seinen Feinden geschadet? Ja mußt' er nicht, um nach seiner Rückkehr von Elba seinen Thron von neuem zu befestigen, zu den frühern Verfassungsformen zurückkehren? Und würd' es ihm durch diese Selbbeschränkung seiner Herrschergewalt nicht gelungen sein, sich auf dem wieder errungenen Throne zu behaupten, wenn nur andre Fürsten und Völker, durch traurige Erfahrungen von seiner Treulosigkeit und Eroberungssucht belehrt, ihn hätten können und wollen gewähren lassen? — In der That können die noch hier und dort auftretenden Lobredner der unumschränkten Gewalt den Fürsten keinen schlechtern Dienst erweisen, als wenn sie ihnen einzureden suchen, daß ihre Würde und Wirksamkeit ohnedieß nicht bestehen könne. Muß es denn nicht die Würde und Wirksam-

keit eines Fürsten in den Augen aller Vernünftigen erhöhen, wenn er, der über Tausende herrschen soll, durch Anerkennung gesetzlicher Schranken seiner Macht beweist, daß er auch sich selbst beherrschen könne? wenn er Gesetze und Auflagen, die als Ausflüsse unbeschränkten Eigenwillens dem Volke zu lästig fallen würden, durch Mitwirkung der Stellvertreter des Volks als Beschlüsse desselben über sich selbst verkündigen kann? wenn die falschen Maßregeln, die er zuweilen aus menschlicher Schwachheit ergreift, nicht ihm selbst, sondern seinen nächsten Rathgebern zur Last fallen, und er für seine Person eben dadurch seinem Volke als ein heiliges, über alle irdische Verantwortlichkeit erhabnes, Wesen erscheint? — Wir glauben daher, daß jene Lobredner entweder niedrige Schmeichler sind, die vielleicht nur selbst durch

den unumschränkten Herrscher herrschen wollen, oder verkappte Aufwiegler, die bloß darauf ausgehen, die fürstliche Würde durch den ihr geliehenen Anstrich des Despotismes den Völkern verhaßt zu machen. Die Jakobiner wenigstens brauchten eben diesen Kunstgriff, um dadurch ihren fluchwürdigen Schwur: Haß dem Königthume! in den Augen des französischen Volkes zu rechtfertigen, während das brittische Volk dem durch eine freie Verfassung geheiligten Königthume mit dem festlichen Lobgesange: God save the King! die schönste Huldigung darbrachte. — Auch ist es ein falsches Vorgeben jener Lobredner, daß mit unumschränkter Gewalt ein Volk sich leichter regieren lasse, als nach gesetzlicher Verfassung. Bei einem rohen, an bürgerliche Zucht, Ordnung und Sitte noch nicht gewöhnten Volke möchte dieß allen-

falls gelten. Sobald aber ein Volk durch Wissenschaft und Kunst gebildet ist und seit Jahrhunderten schon der bürgerlichen Zucht, Ordnung und Sitte gehuldigt hat, wird es sich unter einer gesetzlichen Verfassung weit glücklicher fühlen und eben darum weit leichter regieren lassen, als unter einer unbeschränkten Gewalt, selbst wenn sich diese in den Händen eines gerechten und gütigen, darum aber doch nicht unsterblichen Fürsten befände. Aus diesem Grunde ist es auch ein eben so falsches Vorgeben, daß im Staate wenig oder nichts auf die Verfassung, alles aber auf die Verwaltung ankomme, nach dem bekannten Waidspruche Pope's:

Let fools discept on forms of govern-
ment,
The best administered is the best!

Dem Dichter mag man ein solches Witzwort zu Gute halten, wiewohl in einem philosophischen Lehrgedicht auch philosophische Wahrheit und kein sophistisches Blendwerk enthalten sein sollte. Ein solches ist aber der eben angeführte Satz. Denn die gute Verwaltung kann sehr vorübergehend sein und daher den Mangel einer guten Verfassung als des Bleibenden nie auf die Dauer ersetzen, so wenig eine gute Diät die Folgen einer schlechten Leibeskonstituzion aufheben kann. — Ueberzeugt also von dem unausbleiblichen Seegen einer guten, d. h. durchaus rechtlichen Verfassung, fodern denn auch jetzt die Völker, nachdem sie mit und für ihre rechtmäßigen Fürsten gegen einen Mann, der mit unumschränkter Gewalt auf seinem angemaßten Throne und von diesem Thron' aus über ganz Europa herrschen wollte, gekämpft und in diesem schweren

Kampfe Gut und Blut aufgeopfert haben, sie fodern mit Recht eine Einrichtung ihres Gemeinwesens, welche den Bürgern eine möglichst freie Bewegung aller menschlichen Kräfte und eine wirksame (nicht bloß leidentliche) Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, von welchen ihr ganzes Wohl und Weh abhangt, gestattet; und die Fürsten, wenigstens die unsers lieben teutschen Vaterlandes, haben dieß auch als ein dringendes Zeitbedürfniß schon anerkannt, indem sie freiwillig beschlossen und diesen Beschluß als ein Grundgesetz des von ihnen neu zu errichtenden Bundes angekündigt haben, daß in ihren Staaten nach altteutscher Sitte Landstände sein und diese Stände als wahre Stellvertreter des Volkes sich mit den Fürsten über die wichtigsten Staatssachen berathen sollen. Gewiß, wenn der ungeheure Kampf, in

welchen Europa seit mehr als zwanzig Jahren verwickelt gewesen, auch nur diese eine glückliche Folge haben sollte, so würde die Geschichte mit Recht von den jetzt lebenden Fürsten rühmen können, daß ihre Völker nicht umsonst geblutet haben.

Doch es schließen sich an jene erste und allgemeine Foderung nothwendig noch andre, die zwar in derselben gewissermaßen schon enthalten sind, aber dennoch einer besondern Erwägung bedürfen. Die Völker fodern nämlich 2. volle Freiheit der Gottesverehrungen. Wenn wir in der Geschichte lesen, wie die römischen Kaiser, bevor sie selbst das Christenthum annahmen, ihre christlichen Unterthanen um der Religion willen drückten und verfolgten, wie sie nicht dulden wollten, daß diese Unglücklichen Gott auf eigne Weise verehrten, wie sie dieselben

nöthigten, in der Dunkelheit der Nacht und an verborgnen Orten die religiosen Bedürfnisse ihres Herzens zu befriedigen, und dann hinterher wieder eben diese geheimen Zusammenkünfte der Christen als staatsgefährlich bestraften; so finden wir dieß alles höchst ungerecht. Ist es aber minder ungerecht, wenn christliche Fürsten, die doch wissen sollten, daß nach der Lehre des Christenthums Gott aller Menschen Vater und folglich alle Menschen Brüder sind, nicht dulden wollen, daß jeder ihrer Unterthanen nach seiner Weise Gott verehre; wenn sie an irgend eine Form des religiosen Glaubens und Lebens den Genuß der bürgerlichen Rechte knüpfen; oder wenn sie nur denen Staatsämter und Würden verleihen, die sich zu diesem oder jenem Religionsbekenntnisse und einer demselben entsprechenden Gottesverehrung verpflichten lassen wollen? —

Unter allen Ungerechtigkeiten, die je auf der Erde begangen worden, ist dieß wohl eine der größten und drückendsten, da sie den Menschen gerade in seinem Innersten verletzt, da sie gerade dasjenige Gefühl in der Menschenbrust verwundet, welches das edelste und erhabenste ist, weil es sich auf die Idee des Höchsten und Heiligsten bezieht, was der menschliche Geist denken kann, und unser sinnliches Dasein unmittelbar mit der übersinnlichen Welt verknüpft. Darum haben auch schon Tausende nicht bloß ihr Eigenthum, ihre Freiheit, ihr Vaterland, sondern selbst ihr ganzes sinnliches Dasein jenem Gefühle zum Opfer gebracht, und die späte Nachwelt verehrt diese Glaubenshelden noch als heilige Märtyrer. Freilich fällt ein großer Theil der Schuld auf die, welche sich vorzugsweise Diener Gottes und seines heiligen Wortes nann=

ten und den Fürsten einredeten, Gott selbst wolle nur auf diese oder jene (ihnen selbst gefällige) Art verehrt sein, und die Fürsten als weltliche Statthalter Gottes müßten dessen Ehre durch Unterdrückung jeder andern Art beschützen. Aber die Fürsten hätten doch bedenken sollen, daß nicht Gottes Ehre, sondern nur der Menschen Rechte ihres Schutzes bedürfen, und daß Gott, der die Verschiedenheit der Himmelsstriche und Wohnplätze, der Hautfarben und Schädelbildungen, der Nahrungsmittel und Beschäftigungen, der Denkweisen und Sprachen, der Sitten und Gewohnheiten und tausend andrer menschlichen Dinge durch die Natur selbst herbeiführte, an der ebendaraus hervorgehenden Mannichfaltigkeit von Religions- und Kultusformen unmöglich einen Gräuel haben könne; daß also, wenn auch hierin ein Uebergang vom Unvollkommnern zum

Vollkommnern stattfinden soll, derselbe nur auf dem Wege sanfter Belehrung, den auch Jesus einschlug, nicht aber mit dem Schwerdte Muhamed's erzielt werden könne und dürfe. Mögen daher die Fürsten der Religion und deren echten Dienern die gebürende Achtung erweisen! Mögen sie aber auch ihren Völkern diejenige Freiheit der Gottesverehrungen gewähren, die jeder Mensch von Rechts wegen fodern kann, und mögen sie sich dabei an keine Gegenvorstellung eines Oberbischof's, der, obwohl selbst protestirend, doch keine andern Protestanten dulden will, an keine Einflüsterung solcher Priester kehren, die ein Ansehn, das sie nicht aus eigner Kraft und Würde behaupten können, gern durch weltliche Zwangsmittel zu behaupten suchen. — Wenn wir aber hier von den Gottesverehrungen der Völker reden, so meinen

wir nicht bloß christliche Völker, sondern auch jenes unglückliche Volk, das seit beinahe zweitausend Jahren seines Wohnsitzes und seiner Selbständigkeit beraubt, unter uns wie eine zerstreute Heerde lebt und, vom Staatsbürgerrechte ausgeschlossen, sich großentheils durch Erwerbszweige nährt, die es immer tiefer erniedrigen müssen. Mag immerhin es selbst einen Theil der Schuld dieser Erniedrigung tragen! Denn ein Volk versinkt nie in so tiefes Elend ohne eigne Schuld. Ein andrer Theil derselben lastet doch auf den Christen. Langer Druck und Verachtung machen jeden Menschen schlecht, er sei Christ oder Jude. Wenn aber der Heilige des Evangeliums selbst ein geborner Jude war, wenn er den Sitten und Gebräuchen seines Volkes nie entsagte, wenn er dessen Tempel und Synagogen zeitlebens besuchte: so muß er ja wohl auch

diese Art der Gottesverehrung für eine solche anerkannt haben, die das religiose Bedürfniß des Menschen befriedigen könne, die den Menschen nicht unfähig mache, ein guter Bürger zu werden, und die daher gleich jeder andern auf freie Ausübung Anspruch machen dürfe. Auch kann ein Volk nicht von Grund aus schlecht sein, das in den Tagen seines Glückes sich durch weise Gesetzgeber, tapfre Heerführer, und begeisterte Dichter und Redner hervorthat, in den Tagen des Unglücks aber, beim gänzlichen Mangel bürgerlicher Selbständigkeit, einzig in der Weltgeschichte dastehend, seine Religion und Volksthümlichkeit so weit bewahrte, als es unter diesen Umständen nur möglich war. Sollte also nicht auch dieses Volk die volle Freiheit seiner Gottesverehrung und — was damit nothwendig zusammenhangt — den vollen Genuß der

Bürgerrechte fodern dürfen? vorausgesetzt, daß es jedes besondre, dem allgemeinen Staatswohl entgegenstrebende, Interesse aufgeben und sich daher auch allen Bürgerpflichten ohne irgend eine Ausnahme und irgend einen Vorbehalt unterziehen wolle. Denn jenes kann kein wohlgeordneter Staat dulden, und die Bürgerpflichten entsprechen den Bürgerrechten so nothwendig, daß sie nicht von einander trennbar sind. Ebendarum kann in einem christlichen Staate selbst keine christliche Sekte, die sich irgend einer Bürgerpflicht (wie die Quäker dem Kriegsdienste) entzieht, auf das volle Bürgerrecht und mit ihm auf volle Freiheit der Gottesverehrung Anspruch machen; und es ist bloße Güte, wenn der Staat dennoch beides zugesteht und sich etwa für die Nichtleistung jener Pflicht mit

einem beliebigen Ersatze (z. B. einer Geldabgabe) abfinden läßt. Sollte aber jemand meinen, daß die volle Freiheit der Gottesverehrung auch ohne den vollen Genuß der Bürgerrechte stattfinden könne, so bitten wir zu bedenken, daß die Entziehung irgend eines Bürgerrechtes bloß wegen der Nichttheilnahme an der im Staate herrschenden Religionsform eigentlich nichts anders als eine Strafe dafür ist, daß jemand die Gottheit nicht gerade so, wie die herrschende Religionspartei, verehren will. Denn die ganze oder theilweise Entziehung des Bürgerrechts ist für jeden Bürger, der ein lebendiges Gefühl seiner Würde hat, ein so großes Uebel, daß ihm dieses rechtlicher Weise nur als Strafe zugefügt werden könnte. Wie darf man aber strafen, wo kein Verbrechen ist? — Man kann daher nicht sagen, daß in Großbritan-

nien, dessen Verfassung doch sonst so freisinnig ist, volle Freiheit der Gottesverehrungen stattfinde, so lange dort die, welche sich nicht zur bischöflichen Kirche halten, bloß darum weder im Parlamente noch im geheimen Rathe des Königs Sitz und Stimme haben dürfen. Aber auch dort, wie anderwärts, wird die Foderung freier Gottesverehrung immer lauter und nachdrücklicher vernommen und selbst von bedeutenden Staatsmännern unterstützt, so daß sie endlich gewiß den Sieg über den religiosen oder vielmehr irreligiosen Egoism und Partikularism davon tragen wird.

Nächst der Freiheit der Gottesverehrungen fodern die Völker 3. die genau damit zusammenhangende Freiheit der Gedanken überhaupt; denn wer Gott äußerlich verehrt, äußert ebendadurch, wie er über Gott und sein Verhältniß zu ihm

denkt, vorausgesetzt, daß er kein Heuchler ist. Es erhellet hieraus zugleich, daß, wenn von Freiheit der Gedanken die Rede ist, eigentlich die Freiheit der Gedankenäußerung gemeint sei. Denn die Gedanken selbst, als ein Gegenstand des Selbbewußtseins, sind ohnehin frei. Aber das Denken steht mit dem Aeußern oder Mittheilen des Gedachten in so wesentlicher Verbindung, daß jenes ohne dieses nicht glücklich von Statten gehen kann, daß Fesseln, der Gedankenmittheilung angelegt, den denkenden Geist selbst beengen und ihm das Denken gleichsam verleiden. Die vorzüglichsten Mittel der Gedankenmittheilung aber sind Sprache und Schrift. Daher ist Denkfreiheit nichts anders als Sprech- und Schreibfreiheit; und wiefern die Buchdruckerpresse nichts anders als eine Schriftmaschine ist, gehört zur Denkfrei-

heit auch Druck- oder Preßfreiheit. — Vor allem müssen wir nun bemerken, daß wir keineswegs denen beipflichten, welche eine unbedingte Preßfreiheit fodern, wenn darunter die Befugniß verstanden wird, alles und jedes ohne irgend eine Verantwortlichkeit drucken zu lassen. Wir behaupten vielmehr, daß, wie es ein verbrecherisches Denken gibt, welches der innere Richter (das Gewissen) verdammt, so auch ein verbrecherisches Aeußern der Gedanken, welches der Bestrafung von Seiten des äußern Richters unterliegt, stattfinden kann. Wer Verläumdungen ausstreut oder Aufruhr predigt, es geschehe mündlich oder schriftlich, ist eben so straffällig als der, welcher falsches Geld verbreitet oder Feuer anlegt. Das Gesetz muß also für jene wie für diese böse That die angemeßne Strafe bestimmen, und der Richter

die durch das Gesetz bestimmte Strafe demjenigen zuerkennen, der die That vollzogen hat. Dagegen soll frei sein der Gedanke und folglich auch der mündliche und schriftliche Ausdruck des Gedankens für jeden, der über irgend einen Gegenstand der Wissenschaft oder Kunst, über irgend eine Angelegenheit des Staats oder der Kirche belehren, für jeden, der Begebenheiten der ältern oder neuern Geschichte darstellen und beurtheilen, für jeden, der durch ein schönes Spiel des Witzes und der Einbildungskraft ergötzen, für jeden, der überhaupt auf den Geist seines Zeitalters und wo möglich auch der Nachwelt bildend einwirken will. Mag es sein, daß Mancher sich dabei auf eine ungeschickte oder gar gefährliche Weise benehme. Die Ungeschicklichkeit wird wenig Erfolg haben und die Gefährlichkeit bald gehoben sein. Denn ist der Gedanke mit seinem Aus-

drucke nur frei, so wird der Gedanke den Gedanken bekämpfen und so sich selbst einen Zügel anlegen, der kräftiger wirkt, als alle Zensurbehörden und alle Verzeichnisse verbotner Bücher, die nur zum betrüglichen Umgehn und zum verbotnen Genuß einzuladen scheinen. Was kann aber, wenn von Gefährlichkeit die Rede ist, wohl gefährlicher sein, als die Bevormundung des menschlichen Geistes durch Personen, die, wie klug und gut sie auch sonst sein mögen, doch nie über allen Irrthum und jede Leidenschaft erhaben sind, die oft bloß aus Rücksichten unterdrücken müssen, was sie im Grunde ihres Herzens selbst gut heißen? Ist hier das Mittel nicht vielleicht noch schlimmer als das Uebel, dem man vorbeugen will, und das oft gar nur in der Einbildung vorhanden ist? — Fragen wir die Erfahrung, so finden wir, daß eigentlich die Furcht

vor der öffentlichen Meinung die Mutter der Zwangsanstalten ist, womit man bisher den Gedanken zu fesseln gesucht hat. Nun geben wir zwar zu, daß ein Despot wie Napoleon die öffentliche Meinung gar sehr zu fürchten habe, weshalb auch dieser Mann vor seiner ersten Abdankung ein abgesagter Feind aller Preßfreiheit war und sie gern in ganz Europa vertilgt hätte. Nahm aber nicht derselbe Mann nach seiner zweiten Thronbesteigung die Preßfreiheit (wenigstens scheinbar) in Schutz, um sein Versprechen, daß er künftig nach einer rechtlichen Verfassung regieren wolle, zu bethätigen und ebendadurch die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen? Und beweist nicht eben dieser Umstand sonnenklar, daß ein Fürst, der nach einer solchen Verfassung oder wenigstens, wo sie noch nicht vorhanden, im Geiste derselben regiert, weder

die Preßfreiheit noch die dadurch belebte öffentliche Meinung zu fürchten habe? Daher haben zu allen Zeiten wahrhaft große Fürsten, wie Joseph und Friedrich, selbst wenn sie sich auch zuweilen Gewaltstreiche erlaubten, die Preßfreiheit, die manchmal gegen sie selbst sogar in tadelswerthe Preßfrechheit ausartete, doch nicht unterdrückt, weil sie im Ganzen nicht Ursache hatten, die öffentliche Meinung zu fürchten. Ist aber in einem Staat eine rechtliche Verfassung vorhanden, so sind Preßfreiheit und öffentliche Meinung die wirksamsten Mittel, nicht nur eine solche Verfassung aufrecht zu erhalten, sondern auch den Fürsten und seine Räthe über das wahre Wohl des Staats aufzuklären; falsche, den Handel, den Ackerbau und alle übrigen Gewerbe hemmende, und so den Wohlstand des Volkes untergrabende Maßregeln der Re-

gierung abzuwenden; folglich auch den Staat selbst mächtig, geehrt und blühend zu machen; wie gleichfalls das Beispiel von Großbritannien beweist. Indem also die Völker eine rechtliche Verfassung fodern, fodern sie mit derselben auch Gedanken- und Preßfreiheit.

Diese Freiheit würde jedoch den Völkern, so wie den Fürsten selbst, noch nicht allen möglichen Vortheil gewähren, wenn diese nicht durch allgemeine Bildungsanstalten dafür sorgen wollten, daß das höhere Leben im Reiche der Gedanken überhaupt immerfort angeregt und entfaltet werde: die Völker fodern daher 4. nicht nur die Erhaltung, sondern auch die allmälige Verbesserung nnd Erweiterung jener Anstalten. Das Unglück der Zeit hat der allgemeinen Bildung der Völker tiefe Wunden geschlagen. Eine Menge von

jenen Anstalten, besonders von den Hochschulen unsers Vaterlandes, sind geradezu vernichtet, andre heruntergekommen, weil ihnen durch den verminderten Wohlstand die Lebensquellen abgeschnitten worden, ohne welche sie nicht gedeihen können. Auch hat die fast allgemeine, übrigens höchst ruhmvolle, Theilnahme der streitbaren Jugend an dem großen Völkerkampfe zur Besiegung der französischen Zwingherrschaft eine Menge von Jünglingen, die sich schon mit Eifer und Glück den stillen Beschäftigungen der Musen gewidmet hatten, theils von dem Schauplatze dieser Welt abgerufen, theils auf andre Bahnen geführt, wo sie jenen Beschäftigungen entfremdet worden. Wenn es nun auch nicht möglich ist, das Vernichtete ins Leben zurückzurufen, so ist es doch möglich, das Lebende zu erhalten. Die Erhaltung der noch bestehenden Bil-

bungsanstalten ist daher eins der ersten und dringendsten Bedürfnisse der Zeit. Aber nicht bloß erhalten wollen sie sein. Neues Leben soll ihnen eingehaucht, eine vollkommnere Gestalt gegeben werden. Wenn Napoleon seine Marschälle und Feldhauptleute mit reichen Ausstattungen begnadigte, um durch diese Helfer und Helfershelfer seine Zwingherrschaft desto fester zu begründen: sollten denn unsre Fürsten den allgemeinen Bildungsanstalten ihrer Völker nicht wenigstens so viel zufließen lassen wollen, daß diese Anstalten überall mit tüchtigen und anständig besoldeten Lehrern und mit den zur wissenschaftlichen, künstlerischen und gemeinnützigen Erziehung nöthigen Hüfsmitteln versehen werden könnten? Sollt' es nicht möglich sein, mit der vorzugsweise sogenannten klassischen oder humanistischen Bildung die allgemeine menschliche sowohl

als die besondere bürgerliche zweckmäßig zu verknüpfen? Und sollte, da man auf allen Hochschulen unsers Vaterlandes für morgenländische, griechische und lateinische Sprachen öffentliche Lehrstühle errichtet hat, nicht auch der vaterländischen Sprache wenigstens ein Lehrstuhl geheiligt sein, wie man hin und wieder löblicher Weise schon angefangen hat, der vaterländischen Geschichte und Staatskunde einen solchen zu weihen? Sollte nicht überhaupt in allen der Jugenderziehung gewidmeten Anstalten nächst der Bildung des Geistes auch der des Körpers ein bestimmter Theil der Zeit gewidmet werden? und sollte nicht diese Bildung sich nicht bloß auf die gewöhnlichen Künste, welche dem Körper Gewandtheit und Stärke geben, sondern auch auf die dem vaterländischen Krieger nöthigen Fertigkeiten beziehn?

Doch eben dieser Punkt führt uns 5. auf die Foderung eines verbesserten Kriegswesens. So lange noch Krieg, als das äußerste Nothmittel die Streitigkeiten der Völker zu schlichten, geführt werden muß, müssen auch die Völker stets zum Kampfe gerüstet sein, um ihre Sicherheit nach außen in jedem sie bedrohenden Augenblicke behaupten zu können. Aus diesem unbestreitbaren Grundsatze hat man in neuern Zeiten die Nothwendigkeit der stehenden (d. h. auch im Frieden auf dem Kriegsfuße bleibenden) Heere abgeleitet, und wir sind auch nicht gemeint, diese Nothwendigkeit unter den gegebnen Umständen gänzlich abzuläugnen, ob es gleich mächtige und blühende Staaten älterer Zeit gegeben hat, welche kein stehendes Heer hatten. So viel aber hat wohl die neueste Zeit unwidersprechlich bewiesen,

daß die stehenden Heere (ungeachtet sie schwere, einen sehr großen Theil der öffentlichen Einkünfte verzehrende, Lasten der neuern Staaten und durch Anhänglichkeit an ihre Führer oft dem rechtmäßigen Fürsten selbst gefährlich sind) doch zur Behauptung der äußern Sicherheit nicht hinreichen. Als beim Ausbruche der französischen Umwälzung die übrigen europäischen Staaten die ihnen von dorther drohende Gefahr durch ihre stehenden Heere abzuwenden suchten, wurden diese bald vom französischen Boden zurückgewiesen, weil sich hier das Volk selbst in großen Massen gegen sie erhob. Als aber Napoleon wieder mit eben solchen Heeren die Welt unterjochen wollte, da erhoben sich auch wieder die Völker gegen seine Heere und vernichteten sie. Unläugbar geht hieraus hervor, daß die wahre Grundlage der Sicherheit eines

Staates die Summe der in der Gesammtheit des Volkes liegenden Streitkräfte ist. Wenn dieß seine Richtigkeit hat, so kann das Kriegswesen der Völker nur dadurch eine durchaus zweckmäßige Einrichtung erhalten, daß es die Gestalt eines festen und dauerhaften, auf allgemeine Theilnahme des Volks gegründeten, Vertheidigungssystems annimmt; und die Völker können mit Recht eine solche Einrichtung fodern, weil sie die einzig mögliche Bedingung wahrhafter Sicherheit oder, was eben so viel heißt, wahrhafter Selbständigkeit des Staates ist. „Alles demnach, was in „einem Volke überhaupt streitbar ist, „muß kampfrüstig gemacht werden, „damit in jedem Augenblicke, wo die „Selbständigkeit des Staates bedrohet

„wird, das Volk selbst schlagfer-
„tig dastehe. Streitbar aber ist in
„einem Volke alles, was männlichen
„Geschlechts und weder verkrüpelt noch
„verstümmelt, weder zu jüng noch zu
„alt ist. Damit jedoch die männliche
„Jugend zum Kriegsdienst allmälig her-
„anreife und im Waffengebrauche erstarke,
„so werde sie schon im Knabenalter —
„wo sie ohnehin so gern den Kriegsdienst
„spielend nachahmt — geübt in kriege-
„rischen Stellungen und Bewegungen
„und im Handhaben der einfacheren
„Waffen, besonders derjenigen, welche
„die einfachste unter allen und zugleich
„im nahen Kampfe die brauchbarste ist,
„der Pike. Aus dieser so geübten Ju-
„gend, die dabei auch nicht ein einziges
„derjenigen Bildungsmittel zu vernach-
„lässigen braucht, welche wir bisher in
„den Familienkreisen und auf

„Schulen zur Erziehung unsrer Jugend „anwandten, wird sich sehr leicht eine „tüchtige Landwehr und auch ein „kräftiges stehendes Heer, soweit „ein solches dann noch nöthig ist, bilden „lassen. Denn die, welche nun nach „erlangter Altersreife für jene oder für „dieses ausgehoben werden sollen, sind „schon halbfertige Krieger, geschickt zur „Erwerbung jeder anderweiten Kriegsfer- „tigkeit, stark zur Ertragung von Be- „schwerden, gewandt und beherzt zu jeder „Unternehmung, weil Geist und Körper „von Jugend auf daran gewöhnt sind. „Und käme der Staat irgend einmal in „die Lage, zur Vertheidigung seiner „Selbständigkeit einen Landsturm auf- „bieten zu müssen, so würden augen- „blicklich Tausende von Schlachthaufen „wie aus der Erde hervorspringen und „dem Feind einen Wald von ehernen

„Lanzen entgegenhalten. Denn jeder „streitbare Mann würd' es für seinen „natürlichen Beruf — nicht wie bisher „für eine Last oder ein Unglück — „halten, den Reihen der Vaterlandsver„theidiger sich anzuschließen; und die „Menge der Streiter würde selbst dem „von Natur Furchtsamen Muth und „Vertrauen einflößen. Der zufälligen „Vortheile, die eine solche Einrichtung „außerdem noch hervorbringen würde, wol„len wir nur beiläufig gedenken, z. B. „daß dadurch auf einmal der traurige „Zwiespalt zwischen Bürgerthum und „Kriegerthum (Zivil und Militar) — „ein Zwiespalt, der bisher so viel Unheil „in der Gesellschaft gestiftet hat — gänz„lich wegfallen müßte, weil jeder Bür„ger im Krieger und jeder Krieger im „Bürger seines Gleichen vor sich sähe. „Auch würde dann das stehende Heer

„auf eine so kleine Zahl der kunstfertig-
„sten Truppen jeder Art sich zurückfüh-
„ren lassen, daß die Unterhaltung dessel-
„ben dem Staate weit weniger als bis-
„her kostete und ein bedeutender Theil
„der darauf verwendeten Summen auf
„andere öffentliche Anstalten weit nützli-
„cher für das Ganze verwendet werden
„könnte." (Aus Krug's System der Kriegswissenschaften u. s. w. S. 135—137.)

Die Völker fodern endlich 6. von ihren Fürsten die Befödrung einer aufrichtigen Aussöhnung der verschiednen Klassen der Gesellschaft, damit dieselben einträchtig für das Gemeinwohl zusammenwirken. Wir berühren hier einen Punkt, über den selten ein unparteiisches Wort gehört wird; weil jeder Redende, sich selbst unbewußt, im Geheim auf diese oder jene

Seite gezogen wird. Sollte dem Verfasser ein Gleiches begegnet sein, so wird man wenigstens sein Streben nach Unparteilichkeit anerkennen und ehren. Daß hier vornehmlich von jenen beiden Klassen der Gesellschaft die Rede sei, welche man Adel und Bürgerstand nennt, begreift sich von selbst. Aber schon in diesen Ausdrücken liegt eine gewisse Unbequemlichkeit, weil sie anzudeuten scheinen, daß im Adel das Bürgerthum und im Bürgerstande der Edelmuth fehle. Dieser böse Schein, der schon hin und wieder zu Misverstand und Mishelligkeit Anlaß gab, verschwindet indeß bald, wenn man erwägt, daß in der Kette der bürgerlichen Gesellschaft, welche vom Fürsten bis zum Handarbeiter herabläuft, kein Glied, wie hoch oder niedrig es stehe, weder vom Bürgerthume und dem damit verknüpften Bürgersinne, noch von dem rein

menschlichen Streben nach edlen Gesinnungen und Thaten ausgeschlossen, mithin der Edelmann eben so wohl ein guter Bürger als der Bürgerliche ein edler Mann sein könne. Hierüber einverstanden können wir unbedenklich jene beiden Klassen der Gesellschaft, die sich überall (nur auf verschiedne Art) finden, wo die Zivilisazion einige Fortschritte gemacht hat, Adel und Bürgerstand nennen, ohne das Gefühl des einen oder andern Theils zu beleidigen. Was sich nun überall findet, muß irgend eine natürliche Grundlage haben, und was eine solche hat, kann und soll nicht vertilgt, sondern nur so modifizirt werden, daß es nicht durch Ausartung verderblich werde. Die natürliche Grundlage jenes Unterschieds zwischen Adel und Bürgerstand besteht nun darin, daß die Natur zwar allen Menschen dieselben ursprünglichen Anlagen, aber nicht jedem

Einzelen auf dieselbe Weise, daß sie dem Einen höhere Geistes= oder Körperkraft und mehr Gelegenheit oder Hülfsmittel zur Entwickelung und Ausbildung gab, als dem Andern; daß daher Einige sich durch Kenntniß oder Fertigkeit, Gesinnung oder That, Besitz oder Verdienst vor vielen Andern auszeichneten und dadurch ein höheres Ansehn in der Gesellschaft erlangten; daß das Andenken an jene Auszeichnung und dieses Ansehn sich in den Familien von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzte und den Nachkommen oft ein Reitzmittel wurde, den berühmten Vorfahren nachzustreben. So geschah' es, daß sich eine Klasse von Bürgern bildete, die schon von Geburt für edler als die übrigen gehalten wurden. Diese Klasse vernichten wollen, wie man in Frankreich zu Anfange der Umwälzung versuchte, ist eben so ungereimt,

als einen ganz neuen Adel schaffen wollen, wie Napoleon, der angebliche Vollender jener Umwälzung, unternahm. Wo sich ein Adel findet, hat sich derselbe in der Regel allmälig gebildet und ist gleichsam mit der Geschichte des Volkes verwachsen. Ihn vernichten, heißt dem Körper ein Glied ablösen, was allemal gefahrvoll ist; einen ganz neuen Adel statt des alten schaffen, heißt dem abgelösten Glied ein fremdes unterschieben, was die Gefahr verdoppeln kann. Denn es ist leichter, daß eine Wunde vernarbe, als daß man dem verstümmelten Körper ein neues Glied ansetze. Oder soll dieses ein künstliches Bein sein, so wird es, wie künstlich es auch sei, nie die Dienste eines natürlichen thun. Ueberdieß wird der auf einmal neugeschaffne Adel durch sein doppeltes Verhältniß, theils zum alten, dem Namen nach zwar abgeschaf-

ten, aber in der That, wenn auch nur geheim, immer fortlebenden, theils zum Bürgerstande den Zwiespalt im Volke nur vermehren, wie wir dieß eben in Frankreich klar vor Augen liegen sehn. — Wie jedoch alle menschliche Dinge dem Naturgesetze der Verändrung unterworfen sind, so ist es auch der Adel in der bürgerlichen Gesellschaft. Der heutige europäische Adel ist etwas ganz andres, als der des Mittelalters, in Beziehung auf den Fürsten sowohl als auf das übrige Volk. Der Fürst war damal kaum etwas mehr, als der erste Edelmann, der vornehmste Ritter — gleichsam primus inter pares — dem die übrigen Ritter nur mit ihrem Schwerdte und ihren Leuten dienten, wenn Ehre oder Lehnspflicht es gebot. Aber eben diese Ritter führten auch oft auf eigne Faust und selbst gegen den Fürsten Krieg, wenn sie es ihren

Zwecken gemäß fanden. Jetzo ist der Adel dem Fürsten eben so unterthan, als der Bürgerstand, und darf das Schwerdt nur auf Befehl des Fürsten und zur Vertheidigung des Staates ziehn. Der Bürgerstand aber ist freier, wohlhabender, gebildeter und also auch gewichtiger im Staate geworden; die Vertheidigung des Staats liegt ihm gemeinschaftlich mit dem Adel ob; er ist diesem überhaupt näher gerückt und häufig selbst durch Bande des Bluts mit ihm verbunden; ja er kann sogar im Einzelen durch Geld oder Verdienst erlangen, was der Edelmann von Geburt hat, nämlich die adliche Würde. Der Adel ist sonach bloß ein Stand der Vornehmen in der Gesellschaft geworden, der aber diesen höhern Rang erst dann mit Nachdruck geltend machen kann, wenn die Glieder dieses Standes zu den Verdiensten der Ahnen die eignen

hinzufügen und es in diesen den Gliedern des andern Standes zuvor oder wenigstens gleich thun. Außerdem werden die Einen zu den Andern oft sogar in ein untergeordnetes Verhältniß treten. Die vorhin erwähnten Begebenheiten der neuern Zeit haben nun in viele Glieder beider Stände eine aus gegenseitiger Eifersucht entstandne Zwietracht gebracht, die statt des heilsamen Gemeinsinns nur einen verderblichen Standes- oder Kastensinn nährt, mithin dem Staate selbst schaden muß. Bei so angethaner Sache ist eine aufrichtige Aussöhnung dieser beiden Hauptklassen der Gesellschaft ein sehr dringendes Zeitbedürfniß, dessen Befriedigung die Völker gleichfalls von ihren Fürsten erwarten. Daß jene Aussöhnung nicht augenblicklich zu bewirken sei, wie man etwa ein paar entzweite Freunde durch Zureden aussöhnt, ist klar. Wie

sie aber allmälig befödert werden könne, darüber nur folgendes Wenige. Zwei Mittel bieten sich dazu gleichsam von selbst dar. Das erste wäre Beschränkung des Geburtsadels auf die erstgebornen Söhne adlicher Familien, und das zweite Anerkennung des Verdienstadels in jedem durch persönliche Eigenschaften und dem Staate geleistete Dienste ausgezeichneten Staatsbürger. Durch das erste würde zwar einerseits der Glanz des Geburtsadels gehoben, andrerseits aber dieser Glanz für das Volk minder blendend und drückend werden, weil an den Vorrechten jenes Adels weniger Personen theilnähmen und die übrigen Glieder einer adlichen Familie mit dem Volke selbst gewissermaßen verschmolzen würden. So ist es in England, wo die mit der Erst-

geburt verknüpfte Pärschaft den eigentlichen Adel darstellt und daher das ausschließliche Recht des Sitzes im Oberhause gewährt, die Verwandten der Pärs aber im Hause der Gemeinen sitzen, wenn Amt oder Wahl sie dazu berechtigt, und kaufmännische oder andre bürgerliche Gewerbe treiben, ohne dadurch ihren Anspruch auf die Pärschaft bei eintretenden Todesfällen zu verlieren. Daher findet sich auch dort kein solcher Zwiespalt zwischen Adel und Bürgerstand, wie anderwärts, sondern beide Klassen der Gesellschaft, sich gegenseitig achtend und von demselben Interesse am Ganzen beseelt, wirken einträchtig für das Wohl des Ganzen zusammen. Durch das zweite Mittel aber würde der Adel in noch innigere Verbindung mit dem Volke treten, indem aus der Mitte des Volks immerfort Männer hervorgingen, die sich, ohne

aus adlichen Geschlechtern entsprossen zu sein, durch persönliches Verdienst gehoben, den Abkömmlingen solcher Geschlechter gleichstellen dürften. Auch würde, wenn die Verdientesten unter den Verdienten nicht bloß für ihre Person, sondern auch für ihre Nachkommen, die adliche Würde erhielten und dadurch Begründer adlicher Häuser würden, der Geburtsadel selbst auf diese Art sich immerfort aus dem Volke regeneriren und somit an frischer Lebenskraft gewinnen, da nach dem natürlichen Laufe der Dinge das Aussterben und Herunterkommen adlicher Familien unvermeidlich ist. Freilich versteht es sich von selbst, daß das zweite Aussöhnungsmittel nur da volle Anwendbarkeit finden könnte, wo jedem gestattet wäre, sich auf jeder Laufbahn und in jedem Wirkungskreise bis zum nächsten am Throne durch persönliche

Eigenschaften und dem Staate geleistete Dienste auszuzeichnen. Dann aber würde sich auch bald der Standesgeist in Gemeingeist auflösen und zwischen den Individuen beider Stände nur noch ein edler, an herrlichen Thaten fruchtbarer und für den Staat höchst ersprießlicher Wettstreit übrig bleiben.

Wenn die bisher dargestellten Foderungen der Völker von allgemeiner Beziehung sind, so gibt es in besondrer Beziehung auf unser eignes Volk noch eine Foderung, die wir nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen, weil sie gerade das betrift, was dem teutschen Volke am meisten Noth thut, nämlich Einheit in der Mannichfaltigkeit. Dieses kräftige Urvolk hat sich seit langer Zeit in mehre Stämme getheilt, welche fast nichts als die Sprache und einen gewissen Biedersinn mit einander

gemein haben, übrigens aber in Sitten und Gesetzen, Zu- und Abneigungen, Verfassungen und Regierungen höchst verschieden sind. Daher bietet dieses Volk die in der Geschichte der Völker und Staaten fast einzige Erscheinung dar, daß sein Wohnsitz in große, mittlere und kleine, beschränkt und unbeschränkt monarchische und republikanische Staaten getheilt ist, welche von Kaisern, Königen, Kurfürsten, Großherzogen, Herzogen, Fürsten, Grafen, Burgemeistern und Syndiken regiert werden. Und um die Mannichfaltigkeit noch auffallender zu machen, haben einige dieser Staaten sogar ausländische Herrscher, andre aber einheimische, die theils nur über teutsche theils zugleich über fremde Staaten herrschen. Wahrlich ein so buntes Staatengemisch, daß man es für ein Hirngespinnst halten müßte, wenn es nicht lebendig vor

unsern Augen stånde! In diese fast monstrose Mannichfaltigkeit eine haltbare Einheit zu bringen, ist vielleicht die schwierigste Aufgabe der Staatskunst, weil vermöge des egoistischen Prinzips, welches Staaten so gut wie Individuen beherrscht, jene verschiednen Staaten durch ihre eigenthůmlichen Interessen oft nach ganz entgegengesetzten Richtungen getrieben werden. Daher verzweifeln auch manche an der Lösung dieser Aufgabe ganz und meinen, dem teutschen Volke sei nicht anders zu helfen, als durch Verschmelzung aller seiner Stämme in einen einzigen Staat unter einem gemeinschaftlichen Oberherrn. Diese Politiker scheinen uns in die Klasse derer zu gehören, welche auch das Problem des ewigen Friedens durch Einführung einer Universalmonarchie lösen oder vielmehr, wie einst Alexander den gordischen Knoten, zerhauen wollen. Denn

in der That nur das Schwerdt, nur eine der gräßlichsten Umwälzungen, vor welcher Gott das teutsche Volk bewahren möge, weil es dadurch leicht seinen ganzen Charakter, seine vielseitige Bildung und seine äußere Selbständigkeit verlieren könnte, würde jene Staates-Einheit zu bewirken vermögen. Allein nicht dieß ist es, sondern vielmehr eine tüchtige Bundes-Einheit, was die teutschen Völkerschaften von ihren Fürsten und den sie berathenden Staatsmännern fodern. Diese Idee ist denn auch schon in Wien öffentlich vor ganz Teutschland ausgesprochen, bis jetzt aber nur kümmerlich verwirklicht worden, weil es dem Bunde zur Zeit noch am Bindenden fehlt. Vermag er sich dieß nicht zu geben, so ist zu fürchten, daß der teutsche Staatenbund eben so zerfalle, wie frühere Verbindungen dieser Art. Sehn wir aber

auf andre Staaten unsrer Zeit, die sich in einem ähnlichen Bunde vereinigt haben, so finden wir, daß diese wenigstens nicht ohne Bundeshaupt sind. So haben die nordamerikanischen Freistaaten ihren Präsidenten und die Schweizerkantons ihren Landammann. Ein solches Bundeshaupt wäre also auch wohl für die teutschen Staaten das erste Bedürfniß; und da die teutsche Kaiserwürde schon längst in unsrem Volke einheimisch ist und für den ehemaligen Reichsverband das bindende Prinzip war, so ist nicht abzusehn, warum nicht auch der neue teutsche Bund ein ähnliches Bindungsprinzip erhalten sollte. Man hat zwar behauptet, daß dieses Prinzip mit der neuerdings erlangten Unabhängigkeit oder Suveränität der teutschen Fürsten unverträglich sei. Allein hieraus würde doch eigentlich bloß so viel folgen, daß

die teutschen Fürsten zu der neuen Kaiserwürde nicht in demselben Verhältnisse, wie zu der alten, stehen, daß sie nicht Unterthanen, sondern vielmehr nur Mitstände ihres Bundeshauptes sein können. Auch halten die vorhin genannten vereinigten Staaten ihre Unabhängigkeit von einander dadurch keineswegs für aufgehoben oder gefährdet, daß sie einen gemeinschaftlichen Vorsteher ihres Bundes haben. — Man hat ferner behauptet, daß, da die teutsche Kaiserwürde nur einem der beiden mächtigsten Fürsten Teutschlands zu Theil werden könnte, die kaum beschwichtigte alte Eifersucht derselben wieder aufwachen und dem neuen teutschen Bunde dasselbe Verderben, wie dem alten Reichsverbande, bringen würde. Hierauf erwiedern wir, daß erstlich eine gewisse Eifersucht zwischen verbündeten Staaten, welche Gestalt man auch ihrem

Bunde gebe, nie ganz aufhören kann und wird, daß aber zweitens jene Eifersucht minder gefährlich werden dürfte, wenn man dem Einen der eben angedeuteten Fürsten die teutsche Kaiserwürde, die er schon früher durch persönliche Wahl hatte und nur im Drange der Umstände aufgab, erblich für seine Familie zurückgäbe, dem Andern aber die erbliche Würde eines Erzkänzlers des teutschen Bundes ertheilte, und die mit beiden Würden verknüpften Rechte durch die Bundesverfassung dergestalt bestimmte, daß sie einander das Gleichgewicht hielten und die sich etwa ergebenden Streitigkeiten nur durch ein vom ganzen Bunde zu konstituirendes Gericht zu entscheiden wären. Denn ein solches Gericht müßte wohl überhaupt einen wesentlichen Bestandtheil der Bundesverfassung ausmachen, damit auch die Streitigkeiten aller übrigen Bundesstaaten

unter einander auf eine friedliche Weise beigelegt werden könnten. So würde das Mannichfaltige des ganzen Bundes auch in dieser Beziehung sich fester zu Einem verschlingen. Käme nun zu diesen drei politischen Einheiten — Kaiser, Erzkanzler und Bundesgericht — die uns zu einem guten Bunde der Teutschen nothwendiger dünken, als die bekannten drei dramatischen Einheiten zu einem guten Schauspiele — noch die Aehnlichkeit der Verfassungen in den einzelen zum Bunde gehörigen Staaten und eine harmonische Einrichtung ihres Kriegswesens, nach den hierüber schon oben aufgestellten Grundsätzen; ließe sich damit im Verlaufe der Zeit vielleicht auch noch eine gewisse Uebereinstimmung in Münze, Maaß und Gewicht verbinden; würden zwischen den Bundesstaaten alle jene widerwärtigen, aus Eigensucht und gegen-

seitiger Abneigung hervorgegangenen und dieselbe immerfort nährenden, Maßregeln des Universitätszwanges, der Handelssperre, des Abschoßrechtes u. s. w. aufgehoben; arbeitete man endlich auch von Seiten der Regierungen dahin, das Fremdartige und Ausländische, was sich nach und nach in unsre Sprache, Sitte, Kleidung, Erziehung und Bildung überhaupt eingeschlichen hat, eben so allmälig wieder zu entfernen: so würde der so laut ausgesprochne Wunsch des teutschen Volkes, bei aller Mannichfaltigkeit seiner Stämme und Regierungen doch endlich einmal zu einer wahrhaften Nazionaleinheit zu gelangen, nicht mehr in das Reich philanthropischer oder kosmopolitischer Träume — was man so gern bei schwer zu lösenden politischen Aufgaben thut — verwiesen werden dürfen. Diese Nazionaleinheit, die unlängst aus dem dunkeln

Ungewitter gemeinsamer Noth und Gefahr wie ein freundlicher Lichtstrahl, an dem sich die Hoffnung besserer Zukunft entzündete, unerwartet hervorbrach und dann mit der Kraft eines Wetterstrahls den gemeinschaftlichen Feind plötzlich zu Boden warf — diese Nazionaleinheit mit Beseitigung aller eigennützigen Absichten in alle Weise zu hegen und zu pflegen, ist jetzt der heiligste Beruf aller teutschen Fürsten und Staatsmänner, die es mit ihrem eignen und dem gesammten teutschen Volke redlich meinen. Denn nur dadurch, als die erste Bundesfestung, ohne die alle übrigen nichts helfen, können sie dem neu zu errichtenden teutschen Bunde eine längere Dauer, als dem vormaligen teutschen Reiche, verbürgen. Wohl ihnen, wenn sie diesen heiligen Beruf erfüllen! Mit edlem Stolze, wie ihn nur das Bewußtsein erfüllten

Berufes gibt, können sie dann ihr Werk der Nachwelt überreichen, und mit ehernem Griffel wird ihre glänzenden Namen die Muse der Geschichte in die Jahrbücher der Welt einschreiben!

Doch es ist Zeit, daß wir auch auf die Foderungen der Fürsten an ihre Völker einen betrachtenden Blick werfen. Denn die Völker sollen nicht glauben, daß nur sie zu fodern haben oder daß sie die Befriedigung ihrer Foderungen hoffen dürfen, ohne auch ihrerseits den gerechten Foderungen der Fürsten zu entsprechen. Wie alles in der Welt unter dem Gesetz inniger Wechselwirkung steht, so kann auch hier nicht das Eine ohne das Andre stattfinden.

Die Fürsten fodern also zuerst Vertrauen und zwar sowohl auf ihren guten Willen als auf ihre Weisheit. Mag es sein, daß hin und wieder

die einzele Persönlichkeit diese Foderung nicht genug zu begründen scheint. Die Gesammtheit der Fürsten unsrer Zeit bietet dennoch hinlänglichen Grund zu jenem zwiefachen Vertrauen. Haben nicht diese Fürsten mit einer Einmüthigkeit, wovon die Geschichte kein andres Beispiel kennt, den Despotism bekämpft und dadurch vor aller Welt erklärt, daß ihnen alle Zwingherrschaft zuwider sei und daß sie das Glück ihrer Völker nur auf dem Wege gerechter Güte befödern wollen? Haben nicht die Meisten von ihnen ihren Völkern freiere Verfassungen feierlich zugesagt? Und haben nicht Einige schon diese Zusage zu erfüllen angefangen? Dürfte also wohl jemand behaupten, daß es den Fürsten mit jener Erklärung und dieser Zusage kein Ernst gewesen, daß sie die fremde Zwingherrschaft nur bekämpft, um die eigne ungestörter aus=

zuüben, daß sie in den berufenen Landständen nicht wahre Stellvertreter des Volks, sondern nur bejahende Werkzeuge des Eigenwillens suchten? — Wahrlich dieß hieße dem guten Willen der Fürsten mit frecher Stirne Hohn sprechen und selbst die Majestät, die durch jenen Willen nur noch glänzender strahlt und um so höhere Achtung gebietet, auf eine frevelhafte Weise beleidigen! — Wenn aber die Fürsten hier oder dort mit der Einführung einer freiern Verfassung noch anstehn oder in Erörterungen darüber eingehn, die von beiden Seiten mit Kraft und Würde durchgeführt werden: so mag dieß eher der Weisheit, die mit sorglicher Umsicht jedes Für und Wider erwägt und durch gegenseitige Erklärungen sich allseitig zu belehren sucht, als einem Mangel an gutem Willen beigemessen werden. Darum sollen die Völker das

Vertrauen zu ihren Fürsten selbst dann nicht aufgeben, wenn es ihnen scheinen möchte, als wenn man ihren Wünschen nicht willfährig genug entgegenkäme. Denn eben dieses feste Vertrauen wird gegenseitiges Vertrauen wecken und jene Willfährigkeit selbst da bewirken, wo sie nicht ursprünglich war. Folglich müßte schon die Klugheit den Völkern anrathen, ihren Fürsten zu vertrauen, wenn es auch nicht die Pflicht von ihnen heischte.

Aber die Fürsten fodern außer diesem Vertrauen und mit demselben auch Geduld von ihren Völkern, sowohl in Bezug auf den gegenwärtigen Druck der Zeiten, der erleichtert, als in Bezug auf das künftige Gute, was geschaffen werden soll. Unendlich kann man ohne Uebertreibung nennen, was die Völker seit fünf und zwanzig Jahren

gelitten. Denn wer vermag das Blut und die Thränen, die vergossen, die Dörfer und Städte, die zerstört, die Saaten und Pflanzungen, die vernichtet, die Früchte und Schätze, die vergeudet worden, wer vermag überhaupt die Summe des Elends und der Noth zu berechnen, die über das Menschengeschlecht in einem Vierteljahrhundert gekommen ist, das unstreitig zu den thatenreichsten, aber auch schaudervollsten der Geschichte gehört! Aber ebendarum müssen die Nachwehen dieses unglücksschwangern Zeitraums noch lange Zeit fortdauern, und es wäre mehr als widersinnig, zu verlangen, daß das Uebel, was uns eben drückt, augenblicklich gehoben, und das Gute, was wir hoffen, im Nu herbeigeführt werden solle. Götter müßten unsre Fürsten sein, wenn sie solchem Verlangen entsprechen sollten. Darum können sie

mit Recht fodern, daß die Völker mit Ergebung tragen, was nicht zu ändern ist, und, was zu ändern ist, mit Ruhe erwarten. Wer dem Unglücke der Zeiten mit Gewalt abhelfen wollte, würd' es nur vermehren; wer das Gute mit dem Schwerdte in der Faust ertrotzen wollte, würd' es in der Geburt ersticken. Denn das Schwerdt soll nur nach außen, nicht nach innen gekehrt sein. Selbst geheimere Verbindungen, die darauf ausgingen, ohne Wissen und Willen der Fürsten im Dunkeln auszuführen, was allein durch diese auf gesetzlichem Wege und bei hellem Sonnenschein ausgeführt werden kann und soll, würden das Uebel nur ärger machen, weil sie leicht Mistrauen und Zwietracht erregen; wiewohl wir für unsre Person überzeugt sind, daß dergleichen Verbindungen eben jetzt und im teutschen Vaterlande weder vorhanden sind, noch,

wo sie vorhanden wären, bedeutende Theilnahme finden würden. Der teutsche Charakter widerstrebt zu sehr allem, was die Farbe und Gestalt der Intrigue trägt; weshalb wir nicht einmal auf unsern Bühnen gute einheimische Intriguenstücke zu schauen haben. Was aber irgendwo vor Jahren mit Wissen und Willen der Regierung zur Belebung sittlicher Kräfte und Abwehrung augenblicklichen Dranges geschahe, sollte, nachdem es mit diesem Drange verschwunden, nicht als ein furchtbares Gespenst zur Beunruhigung der Gemüther aus dem Grabe hervorgerufen werden.

Das dritte und letzte endlich, was die Fürsten, wenn sie die Foderungen ihrer Völker beherzigen sollen, gegenseitig von diesen fodern, ist Anhänglichkeit sowohl an ihre Person als an ihre

Familie. In Staaten, wo die erbliche Monarchie den Grundstein der Verfassung bildet, ist auch das Wohl und Wehe der Völker an die fortdauernde Verbindung mit der durch seine Familie gleichsam unsterblichen Person des Herrschers geknüpft. Da erzeugt sich im Laufe der Zeiten jenes schöne Verhältniß zwischen Fürst und Volk, daß sie in Glück und Unglück auf Leben und Tod an einander halten und nur in dieser innigen Verbindung ein selbständiges Ganze bilden wollen. Daher hat man es zu allen Zeiten für ein öffentliches Unglück gehalten, wenn der Tod oder der Krieg einem Volke sein Fürstenhaus raubte; und daher war es eine der empörendsten Gewaltthätigkeiten Napoleon's, daß er, oft mitten im Frieden, den Völkern ihre Fürsten nahm, um durch seine Sippschaft neue Dynastien zu be-

gründen, die zuerst ihm, nachher Frankreich (d. h. noch einmal ihm) und zuletzt erst den von ihnen beherrschten Völkern verpflichtet sein sollten. (Die in dieser Hinsicht äußerst merkwürdige und in der That toll-naive Aeußerung Napoleon's gegen seinen zum Großherzog von Berg bestimmten Neffen ist wahrscheinlich noch in aller Leser Gedächtniß, da sie der Moniteur mit unverschämter Dreistigkeit und nach ihm alle Zeitungen sogleich als einen hohen Orakelspruch bekannt machten). Der Vorwand, daß die alten Dynastien unfähig und unwürdig des Regierens seien, war doch gar zu nichtig. Denn haben wohl er selbst und seine neu geschaffnen Dynastien eine größere Fähigkeit und Würdigkeit bekundet? Oder waren diese Dynastien, wenn sie auch für den Augenblick dieß bekundet hätten, über jede Ausartung in der

Zukunft erhaben? Und dennoch foderten auch diese neuen Herrscher Anhänglichkeit an ihre Person und Familie von ihren Völkern. Diese Foderung aber kann nur da mit vollem Rechte gemacht werden, wo ein Fürstenhaus mit der Geschichte seines Volkes gleichsam verwachsen ist, wo das Leben des Volkes in seiner Gesammtheit mit dem Leben jenes Hauses nur Ein lebendiges Ganze bildet. Hier treten die ehrwürdigen Gestalten der früheren Herrscher, welche Väter ihres Volkes waren, in das Gedächtniß des späteren Fürsten und seines Volkes, und mahnen den Fürsten, jenen nachzustreben in allen fürstlichen Tugenden, das Volk aber, den Sprößling eines edlen Stammes, der auf seinem eignen Boden gewachsen, in Ehren zu halten. Aber wie, wenn dieser Sprößling selbst die Ehre des edlen Stammes nicht behauptete,

wenn er wohl gar dem Wohle seines Volkes entgegen wirkte? In diesem unglücklichen Falle würde freilich jene Anhänglichkeit nicht in gleichem Grade stattfinden können; aber ganz müßte sie darum doch nicht wegfallen. Wie schnell geht das Leben des Einzelen vorüber im Vergleich mit dem Leben eines ganzen Volkes! Und der Stamm, der einen solchen Schößling trieb, bleibt doch immer ehrenwerth, weil er künftig wie sonst gewiß auch edlere Schößlinge treiben wird. Ein Volk, das sich selbst in seinem angestammten Fürsten ehrt, wird daher weder ihm noch dessen Familie diejenige Anhänglichkeit entziehen, ohne welche das gesellschaftliche Band zerreißen und ein rechtloser Zustand der Anarchie — der gefährlichste in einem Staate — eintreten müßte. Dreimal glücklich aber ist das Volk, welches im lebendigen

Gefühle des Glücks, einem würdigen Fürsten zu gehorchen, mit voller Zustimmung aller Herzen dem Vater des Vaterlands anhangen kann!

Zugabe

Herrn Friedrich Ancillon's

Schrift

über

Suveränität und Staatsverfassungen

betreffend.

Nachdem der Verfasser die vorstehende Schrift bereits abgefaßt und dem Druck übergeben hatte, fiel ihm Herrn Ancillon's neueste Schrift: Ueber Suveränität und Staatsverfassungen (Berlin, 1815. 8.) in die Hände. Diese Schrift enthält so viel Wahrgedachtes und Gutgesagtes, sie ist ein so trefliches Heilmittel gegen manche Schwindeleien der Zeit, daß man Herrn Ancillon danken muß, ein solches Wort zu seiner Zeit geredet zu haben. Aber es dünkt uns, als hab' er dem Wahren und Guten auch Manches beigemischt, was die Probe nicht halten dürfte; als hab' er seiner Arznei einige Bestandtheile

zugesetzt, die nicht nur bitter vorschmecken (was eben noch kein Fehler wäre, da die Arznei nicht für Kinder ist) sondern sogar der Heilkraft derselben schaden möchten. Insonderheit scheint es, als hab' er zwar die rechtmäßigen Foderungen der Fürsten in ein helles glänzendes Licht, aber die eben so rechtmäßigen Foderungen der Völker etwas in Schatten gestellt oder wenigstens durch jenes Licht überstrahlen lassen. Da nun der Verfasser vorliegender Schrift es sich zur Aufgabe gemacht hat, die gegenseitigen Foderungen der Fürsten und der Völker auf gleiche Weise ins Licht zu setzen: so bittet er Herrn Ancillon um Erlaubniß, bei Dessen Schrift über Suveränität und Staatsverfassungen einige Augenblicke betrachtend und prüfend zu verweilen. Wenn diese prüfende Betrachtung zuweilen ein polemisches Ansehen gewinnen

sollte, so wird Herr Ancillon dieß gewiß nicht als Mangel an Achtung oder gar als unfreundliche Stimmung nehmen. Es ist nun einmal Folge menschlicher Beschränktheit, daß verschiedne Ansichten einer und derselben Sache sich nur im Gegensatze bestimmt aussprechen und, wenn eine davon (in manchen Fällen auch wohl beide) irrig wäre, in ihrer Falschheit darstellen lassen. Der Verfasser gibt gern zu, daß auch die seinige falsch sein könne; denn er gehört nicht zu denen, von welchen Herr Ancillon in d.r Vorrede (S. v) sagt: „daß Viele „eine vorgefaßte, laut geäußerte, Mei„nung wie ein von ihrem Ich unzer„trennliches kostbares Eigenthum betrach„ten, auf welches sie selten von selbst „Verzicht thun, und welches sie noch „seltner von einem Andern sich nehmen „lassen.“ Er traut aber auch Herrn

Ancillon zu, daß er eben so wenig in diese Klasse gehöre. Da vielmehr Herr Ancillon nach eben dieser Vorrede nicht bloß die Absicht hatte, die, welche seines Glaubens sind, in ihrer Ueberzeugung zu befestigen und zu bestärken, sondern auch unbefangene Gemüther, welche über die wichtigen, in seiner Schrift abgehandelten, Gegenstände noch nicht ernstlich nachgedacht haben oder mit sich selbst noch nicht einverstanden sind, theils auf dieselben aufmerksam zu machen theils in ihrem Nachdenken zu unterstützen: so ist es ihm gewiß nicht unlieb, wenn durch begründeten Widerspruch die Aufmerksamkeit der Einen noch mehr gereitzt und die Arbeit der Andern noch mehr erleichtert wird. Und nun ohne Weiteres zur Sache.

Die Schrift beginnt mit dem Satze: „Wenn die Menschheit mit dem thie-

„rischen Zustande angefangen hätte, „so wär' es unbegreiflich und unerklärlich, „wie der Mensch zum Menschen gewor„den wäre." Versteht man unter dem thierischen Zustande einen rein oder schlechthin thierischen, einen Zustand, wo die Vernunft auch noch nicht einmal als Anlage oder zu entwickelnder Keim in der Menschheit lag: so ist der Satz unbezweifelt richtig. Nur hat, so viel bekannt, noch kein Philosoph oder Historiker so etwas behauptet. Vielmehr verstanden die, welche den ursprünglichen Zustand der Menschheit einen thierischen nannten, darunter bloß einen rohen, thierähnlichen Zustand, wie wir ungefähr noch bei manchen wilden Völkerstämmen antreffen. Und da könnt' es doch wohl sein, daß diese Philosophen oder Historiker Recht hätten. Wenigstens spricht für sie das allgemeine, in der organischen

Natur herrschende, Gesetz der Entwickelung. Freilich ist uns das Wie der Entwickelung unbegreiflich und unerklärlich. Wir wissen nicht, wie aus dem Saamen die Pflanze, aus der Knospe die Blüthe, aus der Blüthe die Frucht hervorgeht. Eben so wenig wissen wir, wie aus dem Ei das Küchlein und aus diesem das Huhn, oder aus dem gliederlosen Embryo das Kind und aus diesem der Mann sich entwickelt. Aber daß alles Organische sich so entwickelt, sehen wir täglich vor Augen. Warum sollte man nun nicht analogisch schließen dürfen, daß auf ähnliche Weise die Menschheit überhaupt aus einem rohern und unvollkommnern Zustande, in welchem noch die Vernunft mit allem, was von ihr abhangt, gleichsam im Keime schlummerte, sich allmälig entwickelt habe? Oder wollte man annehmen, daß

sie gleich vollkommen ausgebildet aus dem Schooße der Natur oder den Händen des Schöpfers hervorgegangen sei: so würde man nicht nur etwas eben so Unbegreifliches und Unerklärliches annehmen, sondern auch alle Analogie gegen sich haben. Herr Ancillon aber hat dieß wohl nicht behaupten wollen, da er weiterhin selbst sagt, „daß der Mensch allmälig den „Punkt der Entwickelung und der Vollen„dung (?) erreicht habe, auf welchem „wir ihn erblicken.“ Wie nun eigentlich der ursprüngliche Zustand des Menschengeschlechts beschaffen gewesen, darüber kann freilich weder die Philosophie noch auch die Geschichte Auskunft geben, wenn nicht jene in Träume und diese in Mythen sich verlieren will.

Dasselbe gilt von dem Ursprunge der Sprache und der Gesellschaft, wovon Herr Ancillon S. 4 und 5 redet.

Man kann im Grunde auch hier weiter nichts sagen als: Sie haben sich allmälig entwickelt und ausgebildet, oder, wie es Herr Ancillon richtig ausdrückt: „Sie „haben sich von selbst gemacht." Wenn er aber sogleich hinzusetzt: „Das „heißt, sie sind dem Menschen ursprüng„lich gegeben" — so ist dieß wohl eine unrichtige Erklärung. Eine Rose macht sich am Stocke von selbst, kann nichts anders heißen als: Sie entwickelt sich aus und an dem Stocke, aber nicht: Sie ist dem Stocke ursprünglich gegeben. Wie sich also die Menschheit selbst nach obigem Gesetze allmälig entwickelt und ausgebildet hat, so auch in, mit, und durch die Menschheit die Sprache und die Gesellschaft. Das Wie läßt sich freilich auch hier nicht näher bestimmen als etwa so, daß aus unartikulirten Tönen artikulirte und aus diesen Sylben, Worte

und Sätze in mannichfaltigen Abänderungen und Verbindungen, desgleichen aus der ehelichen Gesellschaft die elterlich-kindliche, dann die häusliche und hernach die größern Gemeinheiten von Stämmen, Völkern und Staaten entstanden seien. Da indessen sowohl die Artikulazion des Tons durch die Sprachorgane als die Erzeugung des Menschen durch andre Menschen für uns eigentlich ein Geheimniß ist: so ist durch jene Erklärung, so richtig sie auch an sich sein mag, im Grunde doch nur wenig erklärt. Ein ursprüngliches Gegebensein der Sprache und der Gesellschaft erklärt aber noch weit weniger und verliert sich in ein Gebiet der Vorstellungen, wo die menschliche Urtheilskraft keine Stimme mehr hat.

Herr Ancillon folgert nun S. 5 aus diesen Sätzen, daß es keinen „soge-„nannten Zustand der Natur“

gebe, ohne seinen Begriff von diesem Zustande genauer zu bestimmen, weshalb sich auch nicht darüber rechten läßt, und schließt dann weiter: „Wenn es keinen „sogenannten Zustand der Natur gibt, „so gibt es eben so wenig ein sogenanntes Naturrecht; sondern es „gibt ein Recht aus Begriffen und „ein Recht aus Thatsachen, das ist, „aus ausgesprochnen Verträgen „und Gesetzen.“ Hier scheint Herrn Ancillon die Zweideutigkeit des Wortes Natur zu einer Behauptung verleitet zu haben, die, folgerecht durchgeführt, alles Recht aufheben würde. Die bloße Natur (das Wort im materialen Sinne genommen) weiß freilich nichts vom Rechte. Daher frißt der Wolf das Lamm und der Geier die Taube, und der Mensch tödtet alle vier, um ihre Hülle oder ihr Fleisch zu verbrauchen;

und wer kann sagen, daß sie daran Unrecht thun? Aber die menschliche Natur (das Wort in formaler Bedeutung verstanden) und das, was zu dieser Natur vorzugsweise gehört und sie unendlich über die bloß thierische erhebt, die Vernunft bildet die Idee des Rechts und des Unrechts, und entwickelt aus dieser Idee Gesetze der Freiheit, die von den bloßen Naturgesetzen als Gesetzen der Nothwendigkeit wesentlich verschieden sind, weil sie das wechselseitige Thun und Lassen der Menschen, zwar auch mit einer gewissen Nothwendigkeit, aber nicht mit physischer, sondern mit moralischer Nothwendigkeit bestimmen. Denn nicht bloß die Tugendgesetze, die auf das Innere, sondern auch die Rechtsgesetze, die auf das Aeußere und Wechselseitige der menschlichen Thätigkeit gehen, tragen das Gepräge einer sittlichen Nothwendigkeit. Es

gibt also nicht bloß ein sogenanntes, sondern ein wirkliches Naturrecht und dieses ist nichts anders als das Vernunftrecht, weil die vernünftige Natur des Menschen seine Quelle ist. Es gibt ferner ein Recht aus Begriffen, wenn man die Ideen des Rechts und der Pflicht so nennen will; aber diese Begriffe sind dann keine ausgesprochenen Verträge; vielmehr ist das Recht aus Begriffen eben nichts anders als das Natur- oder Vernunftrecht. Dieses Recht setzen alle Verträge, sie seien ausgesprochne oder stillschweigend eingegangene, voraus; denn sie werden ebendadurch geheiligt, und man könnte vernünftiger Weise gar nicht durch Verträge Rechte und denselben entsprechende Pflichten übertragen und annehmen, wenn nicht die Vernunft, auch unabhängig von Verträgen, Rechte und denselben entspre-

chende Pflichten anerkennte. Es kann endlich auch ein Recht aus Thatsachen geben, weil schon jeder Vertrag als solcher eine Thatsache ist; aber ebendarum kann das Recht aus Thatsachen nicht schlechtweg ein Recht aus Gesetzen (überhaupt oder ausgesprochnen) heißen. Denn es erhellet aus dem Vorigen, daß es schon natürliche oder Vernunftgesetze in Beziehung auf Recht und Unrecht gibt. Diese Gesetze sind nicht als Thatsachen gegeben, weil sie die Vernunft erst durch Verklärung der Rechtsidee im Bewußtsein in sich selbst erzeugt, mithin das Anerkenntniß dieser Gesetze schon eine gewisse Entwicklungsstufe um so mehr voraussetzt, da diese Gesetze noch bis diesen Augenblick von Vielen verkannt werden. Es gibt aber auch positive oder statutarische Gesetze in jener Beziehung. Diese hatte Herr Ancillon

Bayerische Staatsbibliothek München

unstreitig im Sinne, als er das Recht aus Thatsachen für ein Recht aus Gesetzen erklärte. Denn die zweite Art von Rechtsgesetzen ist allerdings etwas Faktisches, weil solche Gesetze an einem gewissen Orte und zu einer bestimmten Zeit gegeben sein müssen. Aber diese Art setzt jene voraus. Denn was sind die positiven Gesetze anders, als die ausgesprochnen, aber auf Raum und Zeit und andre zufällige Umstände und Verhältnisse bezognen Vernunftgesetze? Wollte man alles dieß abläugnen, so fragt es sich: Was gibt den Verträgen und den positiven Gesetzen diejenige Sankzion, wodurch sie selbst als etwas Rechtliches erscheinen? Die Gewalt schlechthin? Dann gäb' es überall kein Recht, oder der Räuber hätte so gut ein Recht, mich zu zwingen, als die Obrigkeit. Also die rechtliche Gewalt? Wodurch wird aber

eine Gewalt rechtlich oder unrechtlich und wodurch unterscheidet man die eine von der andern? Doch wohl durch die Idee des Rechts überhaupt, die von der Vernunft ausgeht und die, im Bewußtsein verklärt und wissenschaftlich ausgebildet, sich zur natürlichen oder vernünftigen oder philosophischen Rechtslehre gestaltet, welche man auch schlechtweg Naturrecht nennt, indem man den Gegenstand der Wissenschaft für die Wissenschaft selbst nennt. Immer kommen wir also wieder auf ein solches Recht zurück, wenn wir uns nicht um alle vernünftige Grundlage der Verträge und der positiven Gesetze bringen wollen. Herr Ancillon scheint auch dieß selbst gefühlt zu haben. Denn er sagt späterhin, sich selbst gleichsam verbessernd: „Sobald der Mensch in der sinnlichen „Welt existirt, und seine Vernunft „sich äußert, erhebt sich in ihm ein

„Gesetz, das, seine Pflichten und seine „Rechte bestimmend, seiner innern Frei„heit zur Richtschnur und seiner äußern „zur Gränze dient; inwiefern es auf die „äußere Freiheit Bezug hat, führt es „zu Zwangspflichten und kann einem ju„ridischen Zustande den Weg bahnen.“

Von S. 6 an geht Herr Ancillon zur Betrachtung des Staates fort und rügt zuvörderst, daß man sich in unsrem Zeitalter gesträubt habe, „die Staatsge„sellschaft mit der häuslichen und die „Gewalt der Regierung mit der des Haus„vaters zu vergleichen.“ Er gesteht zwar, daß sich die Parallele nicht ganz durchführen lasse; „allein beide Gesellschaften ha„ben doch sehr viel Aehnlichkeiten und „Berührungspunkte, und diese Art, die „Sache zu betrachten, kann doch dazu „dienen, die Grundbegriffe zu läutern.“ Wenn nun dieß so viel heißen soll als: Staat

und Familie stehen als Arten unter demselben Gattungsbegriffe, dem der Gesellschaft, und müssen insofern etwas Gemeinschaftliches an sich haben; so ist der Satz ganz richtig. Aber eben weil sie Arten derselben Gattung sind, müssen sie auch einen Gegensatz in Ansehung ihrer eigenthümlichen Merkmale bilden, weil sie sonst nicht wesentlich (spezifisch) verschieden wären. Hier kam es nun darauf an, sowohl das Gemeinschaftliche als das Entgegengesetzte in Beziehung auf Staat und Familie genau zu entwickeln. Dieß thut aber Herr Ancillon nicht, sondern er findet sogleich „das Urbild der suveränen „Gewalt in der väterlichen.“ Verfolgt man nun diesen Gedanken weiter, so zeigt sich bald, wie verschieden das Abbild vom Urbilde sei und nach der Natur der Sache sein müsse. Die

väterliche Gewalt bezieht sich zunächst auf Unmündige, die der Gewalthabende selbst erzeugt hat, die fürstliche Gewalt aber — denn sollte man nicht so für suveräne Gewalt sagen können? — zunächst auf Mündige, aus deren Mitte (gewöhnlich) der Gewalthaber selbst hervorgegangen ist. Man darf nicht einwenden, daß die väterliche Gewalt sich auch auf Mündige, und die fürstliche sich auch auf Unmündige beziehe. Denn was das Erste betrift, so hört die väterliche Gewalt als rechtliche Gewalt eigentlich auf, wenn die Kinder mündig geworden; und nur Liebe, Dankbarkeit und Vertrauen als innere sittliche Bestimmungsgründe des Willens auf Seiten der Kinder geben dem Vater noch ein gewisses Ansehn, das man nicht mehr Gewalt im strengen Sinne nennen kann, weil das Zwingende

wegfällt, wenn die Kinder mündig geworden und nicht etwa der Staat durch positive Gesetze und den damit verknüpften Zwang die Gewalt des Vaters als rechtliche Gewalt über den Zeitpunkt der Mündigkeit ausgedehnt hat. Was aber das Zweite betrift, so fragt es sich: Wer sind die Unmündigen, über welche der Fürst gebietet? Die Kinder im Volke oder das ganze Volk selbst? Jene stehen zunächst unter der väterlichen und dann freilich auch unter der fürstlichen Gewalt, wiefern die Väter darunter stehen. Das Volk in seiner Gesammtheit aber kann nicht unmündig im eigentlichen Sinne heißen; sonst wäre ja der Fürst, der mit zum Volke gehört, auch unmündig. Sagt man aber bildlich, der Fürst oder die Regierung erziehe das Volk, so kann man eben so bildlich sagen, das Volk erziehe den Fürsten und die Regierung.

Denn der Fürst und alle zur Regierung gehörige Personen empfangen ihre Bildung in, mit und durch das Volk; auch sind die unmittelbaren Erzieher der Fürsten während deren Unmündigkeit gewöhnlich aus dem Volke genommen. Daher findet man in der Regel unter rohen Völkern auch rohe Fürsten und Regierungen, so wie unter gebildeten gebildete. Die fürstliche Gewalt muß folglich nicht bloß dem Grade, sondern selbst dem Wesen nach eine andre sein, als die väterliche; und wenn man den Fürsten einen Vater seines Volkes nennt, so kann dieß immer wieder nur bildlich oder mit Rücksicht auf die Gesinnung verstanden werden. Denn der Fürst hat nicht das Volk hervorgebracht, sondern vielmehr umgekehrt das Volk den Fürsten.

Herr Ancillon sagt in der weitern Fortsetzung seiner Vergleichung S. 7:

„Die Kinder sind in der Familie der „Zweck, so wie das Volk im Staate; „die Regierung, ja die Suveränität, sind „nur Mittel, aber wesentliche Mittel „im Staate, so wie die väterliche Gewalt „in der Familie.“ Da in der teleologischen Betrachtung der Dinge der Zweck höher ist, als das Mittel, so würde hieraus zuerst folgen, daß das Kind über dem Vater und das Volk über dem Fürsten stehe. Es würde aber auch ferner folgen, daß eine häusliche Gesellschaft ohne Kinder etwas Zweckloses, ja Unmögliches sei, wie ein Staat ohne Volk; daß das Oberhaupt einer häuslichen Gesellschaft als solcher nur da sei, um Kinder zu zeugen und zu erziehen, wie das Oberhaupt einer bürgerlichen, um ein Volk zu regieren; endlich daß das Oberhaupt eines Staats zu dem Volke in demselben Verhältnisse stehe, wie das

Oberhaupt der Familie zu den Kindern. Nun hört aber dieses nach einer Reihe von Jahren auf, Kinder zu zeugen und zu erziehn, und die Kinder können, wenn sie mündig geworden, dasselbe verlassen und selbst Kinder zeugen und erziehn, mithin Familienväter werden. Also würde auch das Staatsoberhaupt einmal aufhören müssen, das Volk zu regieren, und dieses könnte, wenn es genugsam regiert worden, das Staatsoberhaupt verlassen und sich selbst regieren, folglich in seiner Gesammtpersönlichkeit zur Staatsoberhauptlichkeit oder Fürstlichkeit gelangen. So würden wir durch die eigne Vergleichung des Herrn Ancillon zu jener Volkssuveränität geführt, die er in der Folge als einen Grundirrthum der neuern Staatskünstler oder Umwälzer so heftig bestreitet.

Es ist aber überhaupt eine misliche Sache um solche Vergleichungen. Ehe

man sich's versieht, wird man dadurch auf Resultate geführt, die man selbst nicht wollte, oder die offenbar falsch sind. Wie leicht könnte z. B. ein Andrer, dem es darum zu thun wäre, die Fürstlichkeit oder suveräne Gewalt in einem noch glänzendern Lichte zu zeigen, als Herr Ancillon, dessen edlerer Sinn nur an die väterliche Gewalt dachte — wie leicht, sag' ich, könnte ein Andrer von minder edlem Sinne darauf fallen, zu bemerken, daß das häusliche Verhältniß nicht bloß aus dem des Vaters zu den Kindern, sondern auch aus dem des Herrn zu den Knechten bestehe. Die herrschaftliche Gewalt (potestas herilis) gäbe dann eine weit schönere Folie der fürstlichen Gewalt, besonders wenn man sich noch erinnerte, daß bei den Alten der Herr (δεσποτης, dominus) die Knechte als sein völliges Eigenthum (ανδραποδον, mancipium)

betrachtete, mit dem er nach Belieben schalten und walten konnte, folglich als Sklaven. Auf diese Grundlage ließe sich nun ohne Mühe fortbauen, bis man zur Suveränität des türkischen oder eines andern morgenländischen Sultans käme, der seine Unterthanen köpfen, spießen, erdrosseln, einsperren, berauben und verweisen darf, wie's ihm gutdünkt zum Wohle des Staats oder seiner Person, wenn auch nicht des Volks. Empörte sich etwa dagegen das durch die christliche Religion und die neuere europäische Bildung geschärfte Rechtsgefühl eines solchen Politikers, so könnt' er dann hinterher mit schönen moralischen Sentenzen jene Gewalt wieder mäßigen, indem er zeigte, wie es doch die Billigkeit und die Menschlichkeit foderten, daß ein Fürst nicht so grausam mit seinen Unterthanen umgehe, sondern Gnade für Recht ergehen

lasse und ihnen die Schonung ihres Lebens, ihrer Freiheit und ihres Eigenthums sogar gesetzlich zusichre. So könnte dieser Politiker, den Herr Ancillon und alle rechtliche Leute für höchst inhuman und illiberal erklären müßten, sich wohl gar noch für einen recht humanen und liberalen Staatsmann halten. Weg also mit solchen Vergleichungen, die bei einer popularen Darstellung allenfalls hingehn mögen, aber bei einer gründlichen Erforschung des Wesens der Dinge nicht zum Ziele der Wahrheit führen!

Auf S. 9 und 10 bekämpft Herr Ancillon diejenigen Politiker, welche in ihren Theorien von einem urgesellschaftlichen (eigentlich bürgerlichen) Vertrage ausgehn, um den Staat auf eine rechtsgemäße Weise entstehen zu lassen. „Nicht allein“ — sagt er — „hat ein solcher Vertrag keine geschicht-

„liche Wurzel, und es ist unmög=
„lich, in der Wirklichkeit Spuren von
„einem solchen aufzutreiben, sondern er
„widerspricht der menschlichen
„Natur.“ Herr Ancillon scheint hier zwei Dinge zu verwechseln, ohne deren genaue Unterscheidung jede über den Ursprung der Staaten aufgestellte Theorie mangelhaft und unbefriedigend ausfallen muß, nämlich den historischen und den razionalen Ursprung der Staaten. Wie die Staaten zuerst entst.nden seien, darüber gibt eigentlich die Geschichte keine bestimmte Auskunft. Ansehn des Alters, Klugheit, Rechtschaffenheit, Tapferkeit mögen diesen oder jenen Volksstamm bestimmt haben, Einen aus seiner Mitte als Oberhaupt anzuerkennen, ohne daß irgend eine Verabredung oder ein ausgesprochner Vertrag dabei stattfand. Der Staat machte sich dann gleichsam von

selbst, weil man das Bedürfniß einer Regierung fühlte und eben Einer da war, der dieß Bedürfniß befriedigen zu können schien. Anderwärts mag die Gewalt eines starken und rüstigen Mannes, dem schon Einige aus dem Volke gehorchten, das ganze Volk genöthigt haben, ihn als Oberhaupt anzuerkennen. Sobald aber ein Volksstamm oder Volk ein Oberhaupt hat, ist schon ein Staat, wenigstens im Keime, vorhanden, er mag auf eine noch so unvollkommne Weise eingerichtet sein und verwaltet werden; ja es mag sogar das Volk noch keinen festen Wohnsitz haben, sondern nomadisch herumziehn. Fragt man nun nach dem Rechtlichen, was diesem Geschichtlichen zum Grunde liegt, so fragt man nach dem razionalen Ursprunge der Staaten, weil eben alles Recht aus der Vernunft hervorgeht. Da darf man dann

nicht wieder auf das Gebiet der Geschichte zurückkehren, sondern man muß die Idee des Staats überhaupt, die gleichsam das Urbild aller empirischen Staaten ist, auf eine vernunftgemäße Weise in seinem Bewußtsein erzeugen und entwickeln. Sobald man dieß thut, wird man auch erkennen, daß die fürstliche Gewalt als eine rechtliche nicht anders gedacht werden kann, als wenn sie auf einem Vertrage ruht, es mag übrigens dieser Vertrag irgend einmal ausgesprochen oder nur stillschweigend eingegangen sein. Denn wie käme dieser oder jener, der doch von Natur eben auch nichts anders als ein Mensch ist, zu dem Rechte, über andre Menschen, die er nicht erzeugt hat, sondern von denen er vielleicht selbst erzeugt ist (wie dieß der Fall ist bei jedem Fürsten, dessen Mutter noch lebt, oder selbst dessen Vater, wenn dieser resignirt hat

oder jener zuerst zum Fürsten erwählt worden) und die gleich ihm mündig oder wohl gar noch mündiger sind, zu herrschen, wenn nicht eine vorausgegangene freie Unterwerfung und dadurch entstandne Verpflichtung des Volks als die wahre Quelle der fürstlichen Gewalt gedacht werden dürfte? Eine solche Unterwerfung und Verpflichtung kann aber natürlich nur unter der Bedingung als Quelle der fürstlichen Gewalt gedacht werden, daß der Fürst, indem er zu einer Gewalt über das Volk berechtigt wird, auch gegenseitig die Verpflichtung übernehme, jene Gewalt nicht gegen, sondern für das Wohl des Volks zu gebrauchen. So kommen wir auf eine ganz natürliche d. h. vernunftmäßige Weise auf den Gedanken eines urgesellschaftlichen oder bürgerlichen Vertrags, ver-

möge dessen Fürst und Volk Rechte und Pflichten übertragen und annehmen und durch dieses Wechselverhältniß ein Staat sich bildet. Ein solcher Vertrag widerspricht also keineswegs der menschlichen Natur, sondern entspricht ihr vielmehr, wenn dieselbe als vernünftige Natur gedacht wird; denn welches vernünftige Wesen möchte sich einem andern Wesen seiner Art, das also nicht die unendliche oder göttliche Vernunft selbst ist, als unbedingt unterworfen, als schlechthin verpflichtet ohne gegenseitige Verpflichtung denken! Mag nun auch oft Gewalt ein Volk unterworfen haben, so kann doch offenbar die bloße oder blinde Gewalt keine rechtliche Gewalt, dergleichen die fürstliche doch sein soll, begründen; sondern es muß auch hier gedacht werden, daß das Volk sich die Gewalt gefallen ließ, um größeres

Uebel zu vermeiden, daß es sich also wirklich frei unterwarf und stillschweigend oder nicht widerstehend die Verpflichtung übernahm, überzeugt, es sei doch einmal nothwendig eine Regierung zu haben, und voraussetzend, der, welcher die Zügel ergriff, werde sie auch so führen können und wollen, daß ein menschliches Dasein damit bestehen könne. Fand sich das Volk in dieser Voraussetzung getäuscht, so nahm es auch am Ende seine Unterwerfung zurück; und wer behaupten wollte, daß es daran Unrecht gethan, der mag es bei Gott und seinem Gewissen verantworten, daß er menschliche, also vernünftige und freie, Wesen zu bloßen Klötzen und Steinen gemacht, die den Werkmeister auch nicht fragen dürfen, was er aus ihnen bereite, ob ein Gefäß zu Ehren oder zu Unehren. Daß Herr Ancillon so etwas nicht behauptet habe, auch

nie behaupten werde, weiß der Verfasser sehr wohl; aber es folgt doch aus seinen Prinzipien, wenn sie konsequent durchgeführt werden. Auch hilft es dann nichts, wenn man mit ihm (wie S. 13) sagt: „Die Suveränität ist das Mittel, „das Volk ist der Zweck.“ Die Suveränität macht sich doch zum Zweck und das Volk zum bloßen Mittel, wenn Fürst und Volk nicht gegenseitige Rechte und Pflichten haben. Und wo sollen diese vernünftiger Weise anders herkommen, als aus einem Vertrage? — Aber, sagt Herr Ancillon, es ist unmöglich, in der Wirklichkeit Spuren eines solchen Vertrags aufzutreiben. Einmal würde dieß die Gültigkeit der Idee immer nicht aufheben. Sodann ist der Satz auch historisch unrichtig. Denn wenn sich auch von einem ersten Vertrage der Art keine Spur erhalten hat, so zeigen sich doch

Spuren genug von solchen nachfolgenden Verträgen in der Wirklichkeit. Waren die Wahlkapitulazionen der vormaligen teutschen Kaiser etwas anders als Verträge zwischen Kaiser und Reich d. h. den übrigen teutschen Fürsten und deren Völkern? Oder um ein Beispiel einer Erbmonarchie anzuführen, haben sich die Engländer dem Hause Hannover ohne Vertrag unterworfen, und wenn einst Bernadotte's Familie auf dem schwedischen Throne sitzen sollte, hätte sie dieß Recht ohne Vertrag erlangt? Wie steht es aber um Republiken, wo das Staatsoberhaupt zwar keine sogenannte Suveränität hat, weil es keinen fürstlichen, sondern nur einen bürgerlichen Titel führt, wo es aber doch, sobald es die Zügel der Regierung hält, die wesentliche Eigenschaft eines Fürsten, Regierer des Volkes zu sein, besitzt? Findet hier auch

kein Vertrag zwischen Volk und Oberhaupt statt, obwohl dieses vom Volke gewählt und durch einen förmlichen Amtseid verpflichtet wird? Das Erbliche in Ansehung der staatsoberhauptlichen Gewalt kann zwar derselben allerdings eine höhere Würde und Heiligkeit in den Augen des Volkes geben. Aber die wesentliche oder Grundbedingung, wodurch jene Gewalt eine rechtliche wird, kann durch die Erblichkeit nicht aufgehoben werden, weil doch immer Einer der Erste sein mußte, von welchem die Andern erbten und in dessen Stelle, folglich auch Verpflichtung, sie traten.

Wenn nun Herr Ancillon ferner S. 13 den Satz bestreitet, daß die Suveränität dem Volke inwohne, so hat er vollkommen Recht, wenn von schon bestehenden Staaten die Rede ist. Hier wohnt sie unstreitig dem Staats-

oberhaupte inne, und folglich nicht dem derselben unterworfenen Volke. Aber die ursprüngliche Grundlage derselben ist und bleibt dennoch das Volk. Denn sowohl wenn das Volk noch kein Oberhaupt hat, als auch wenn es keins mehr hat — ein Fall, der auch bei einer Erbmonarchie eintreten kann, wenn die regierende Familie ausgestorben ist und keine andre bereits Rechte auf die Nachfolge erworben hat — so muß doch die Suveränität vom Volke auf eine gewisse (physische oder moralische) Person übertragen werden; sie muß ihm also auch ursprünglich ingewohnt haben. Auch beweist dieß der Satz, daß man wohl ein Volk ohne Suverän, aber nicht einen Suverän ohne Volk denken kann. Doch auch diesen Satz läugnet Herr Ancillon. Er sagt nämlich auf derselben Seite: „Nur wann „die Suveränität unter dieser oder jener

„Form in die Wirklichkeit getre-
„ten ist, hebt das Dasein des
„Volkes an, und so lange dieses nicht
„der Fall ist, gibt es kein Volk.“
Hieraus würde folgen, daß Volk und
Staat eins und dasselbe sei. Dem wi-
derstreitet aber alle Erfahrung und selbst
der allgemeine Sprachgebrauch. Ein teut-
sches Volk existirt doch wirklich. Aber
dieses Volk hat jetzt keinen Suverän.
Nur die Oestreicher, die Preußen, die
Sachsen u. s. w. als Theile oder Stämme
des teutschen Volks haben Suveräne.
Daher gibt es zwar teutsche Staaten,
aber keinen teutschen Staat, sondern
nur einen teutschen Bund, und dieser
soll auch nach der Wiener Verfassungs-
urkunde keinen Suverän haben. Noch
mehr. Die Juden bilden jetzt nicht ein-
mal einen Staatenbund, sondern leben
zerstreut unter andern Völkern und in

vielerlei Staaten, und doch sind sie unstreitig ein Volk, da ihre Volksthümlichkeit so stark ausgesprochen ist, daß man sie leicht von andern Völkern unterscheidet. Ein Volk ist nämlich eine durch Abstammung verwandte Menschenmenge, eine ins Große erweiterte Familie, wie die heilige Schrift die Juden den Saamen d. h. die Familie Abraham's nennt. Daher hat ein Volk etwas Gemeinschaftliches in der Körper- und Geistesbildung, in Sprache, Sitten, Gewohnheiten, Neigungen u. s. w. Es ist also eine von der Natur selbst geschaffene Einheit vieler menschlichen Individuen. Der Staat hingegen ist eine künstliche, wenn auch auf natürlichen Grundlagen ruhende, und zugleich durch moralische Ideen als nothwendig bestimmte Einheit vieler Individuen, die zwar oft, aber nicht immer zu Einem Volke gehören. Denn es kann

Ein Staat auch mehre Völker befassen, so wie Ein Volk in mehre Staaten zerfallen kann. Wie könnte man auch sagen, daß ein Volk seine politische Selbständigkeit verloren oder wiedergewonnen habe, wie könnte man einen Staatsmann vom Manne des Volkes, ein Staatsfest von einem Volksfeste, einen Staatskalender von einem Volkskalender u. s. w. unterscheiden, wenn Staat und Volk eins und dasselbe wären, oder wenn (wie Herr Ancillon S. 17 sagt) vor dem Staate nur Völkerschaften existirten, aber kein Volk? Völkerschaften, um dieß im Vorbeigehn zu sagen, sind eigentlich Volksstämme, die zusammen ein großes Volk ausmachen, die daher auch einzele Staaten bilden können, ohne einen Gesammtstaat zu bilden, wie die Oestreicher, die Preußen, die Sachsen u. s. w. Wenn aber solche Völkerschaften auch Völker

genannt werden, so geschieht es entweder der Kürze wegen oder um ihrer politischen Einheit willen. Aber nimmer kann man sagen, daß mit dieser politischen Einheit erst das Dasein eines Volkes anhebe. Und wenn man, wie Herr Ancillon in der vorletzten Stelle, zugibt, daß die Suveränität unter dieser oder jener Form in die Wirklichkeit treten könne: so muß man auch zugeben, daß sie wenigstens implicite schon da war, also dem Volke inwohnte, ehe sie sich unter einer bestimmten Form gleichsam explizirte.

Es hat dem Verfasser aufrichtig leid gethan, bis hieher Herrn Ancillon so oft widersprechen zu müssen, weil es ihm unmöglich ist, bei so wichtigen Gegenständen seine Ueberzeugung zu verläugnen. Um so mehr freut er sich, in den nun folgenden Betrachtungen über Herrn An=

cillon's Schrift mit ihm öfter auf demselben Punkte zusammen zu treffen. Stark und kräftig erklärt sich Herr Ancillon gegen Despotism und Anarchie, und will mit Recht keins von beiden mit dem Titel einer Verfassung oder Regierungsform beehren. Treffend und schön sagt er S. 26 von den zusammengesetzten Verfassungen d. h. denen, in welchen die Suveränität getheilt ist: „Im Allgemeinen läßt sich mit „Wahrheit sagen, daß da, wo die Su„veränität nach den wahren Grundsätzen „getheilt ist, die Völker einen höhern „Begriff ihrer Würde und ihrer Freiheit, „und ebendadurch eine größere moralische „Kraft besitzen und entwickeln; daß die „zusammengesetzten Verfassungen den Ge„meingeist erzeugen und beleben, indem „sie eine größere Anzahl Individuen an „dem Gemeinwesen Theil nehmen lassen;

„daß, indem in ihnen die gesetzgebende „Gewalt in mehre Elemente getheilt wird, „die eine wahre Wechselwirkung auf ein„ander ausüben, dieselben vielen Irrthü„mern vorbeugen, dem Eigennutz entge„genarbeiten und einen gewissen Despo„tismus verhindern; endlich daß sie den „politischen Tugenden und Talenten eine „ehrenvolle Laufbahn eröffnen, welche „ihnen herrliche Gelegenheiten darbietet, „sich zu zeigen, zu entwickeln, zu stär„ken, und sich für die größern öffentli„chen Aemter vorzubereiten und zu bil„den.“ Als allgemeine Mittel oder Grundbedingungen, in einer zusammengesetzten Verfassung den Staatszweck zu erreichen, bestimmt Herr Ancillon 1. repräsentative Formen, als welche allein einem großen Volke erlauben, Theil an der Gesetzgebung zu nehmen; 2. Beschränkung der Stellvertretung auf das

Eigenthum oder auf die, welche ein bestimmtes ansehnliches Vermögen besitzen (freilich nicht zu ansehnlich, weil sonst viel Einsicht und guter Wille ausgeschlossen würde); 3. Theilung der Gewalten, besonders der gesetzgebenden (was wohl schon in der ersten Bedingung liegt, weil sonst die Stellvertretung überflüssig wäre); und 4. Theilung der Stellvertreter in erbliche, welche das beharrliche, und wählbare, welche das veränderliche Prinzip eines Staates repräsentiren, jene mit unbeweglichem, diese mit beweglichem Eigenthum (die Ersten würden doch auch bewegliches, so wie die Letzten unbewegliches Eigenthum besitzen können). Hieran knüpft Herr Ancillon sehr natürlich eine Betrachtung über den Adel, die zwar in der Hauptsache mit dem, was der Verfasser in der vorhergehenden Abhandlung gesagt hat, übereinstimmt, aber

doch auch Manches enthält, dem der Verfasser nicht beistimmen kann. Sollten die Alten den Adel gar nicht gekannt haben? Sie kannten wohl nur unsre Art des Adels nicht, weil diese ein Erzeugniß des Lehnsystems ist. Sollte ferner der Adel zur Abwendung des Despotismus durchaus nothwendig sein? Nach der Geschichte hat der Adel oft mit dem Fürsten zugleich despotisirt oder wohl gar die wohlthätigen Absichten des Fürsten in Bezug auf sein Volk verhindert. Eben so hat er oft Anarchie bewirkt, indem er den Fürsten vom Throne stieß und dann um den erledigten Thron unter sich kämpfte. Thatsachen lassen sich nicht abläugnen. Wenn weiter behauptet wird, daß der Adel großes Landeigenthum haben und sein Landeigenthum unveräußerlich sein müsse; so ist erstlich das Wort groß sehr unbestimmt und es dürfte

leicht die Kultur des Bodens darunter leiden, wenn dabei keine Beschränkung stattfände, was auch Herr Ancillon selbst S. 37 zugesteht. Warum aber das Landeigenthum des Adels durchaus unveräußerlich sein soll, ist nicht wohl abzusehn. Alles äußere Eigenthum ist seiner Natur nach veräußerlich; es wäre also selbst eine unstatthafte Beschränkung der natürlichen Freiheit des Adels sowohl als des Bürgerstandes, wenn nicht beide ihr Eigenthum, bewegliches und unbewegliches, gegen einander sollten umtauschen können. Es ist nicht zu besorgen, daß der Adel überhaupt dadurch besitzlos werde oder verarme. Die auf ihre Würde haltenden Individuen desselben werden schon selbst dafür sorgen, daß sie ihre Würde auch durch den Besitz äußeren und Land-Eigenthums behaupten können. Warum denkt aber Herr Ancillon nur an den Geburtsadel? Soll der Verdienstadel im

Staate gar nichts gelten? Würde die öffentliche Anerkennung desselben nicht ein herrliches Gegengewicht gegen die Anmaßungen des Geburtsadels, und zugleich ein trefliches Reitz- und Regenerazionsmittel für diesen sein? — Uebrigens hat Herr Ancillon unstreitig Recht, wenn er weder die Abschaffung des alten, schon bestehenden, noch die Einführung eines ganz neuen Adels billigt, und verhütet wissen will, daß der Adel in einem Lande nicht zu zahlreich werde — wie? bestimmt er nicht, sagt daher auch nichts über die vom Verfasser vorgeschlagne Beschränkung des Geburtsadels auf die Erstgeburt — und wenn er endlich fodert, daß es nicht in Beziehung auf Adel und Bürgerstand zwei Systeme der Gesetzgebung und zwei Abgabesysteme im Staate gebe, sondern der Adel gleiche Lasten trage und gleichen Gesetzen mit den übri-

gen Staatsbürgern gehorche. Außerdem ist nicht eine aufrichtige Aussöhnung zwischen beiden Ständen der Gesellschaft zu hoffen.

Ueber die Einführung neuer Verfassungen sagt Herr Ancillon von S. 41 an gleichfalls viel Wahres und Gutes, z. B. daß man dabei nicht der bloßen Theorie folgen, sondern auch die Erfahrung und die Geschichte zu Rathe ziehen, daß man auf Zeit, Ort und andre Umstände Rücksicht nehmen müsse, und daß es überhaupt keine Verfassung gebe, die auf alle Fälle und für jedes Volk absolut gut sei: ein Satz, den schon Aristoteles in seiner Politik aufstellte. Indessen kommt auch hier Manches vor, dem der Verfasser nicht beistimmen kann, z. B. wenn es S. 44 heißt: „Manche „Verfassung, die auf dem Papier eine „klägliche aus ungleichartigen Theilen

„zusammengestoppelte Gestalt zeigte, hat „sich Jahrhunderte lang bewährt und „herrliche Früchte getragen.“ Hier hätten wenigstens die Belege aus der Geschichte nicht fehlen sollen. Denkt man z. B. an die alte Verfassung des teutschen oder französischen Reiches, so haben diese zwar Jahrhunderte lang (obwohl mit mannichfaltigen Modifikazionen) gedauert; aber daß sie sich bewährt und herrliche Früchte getragen hätten, möchte man bezweifeln. Höchstens läßt sich sagen, sie haben neben großen Nachtheilen auch einige Vortheile gebracht, wie denn in der Welt nichts so schlecht ist, was nicht auch sein Gutes hätte — ein Satz, der sich freilich auch umkehren läßt, weil wir einmal in einer unvollkommnen Welt leben. Aber sollen wir darum die Hände in den Schooß legen? Sollen wir nicht nach dem Bessern

und Vollkommnern streben? Das wird Herr Ancillon gewiß nicht wollen. Also hat er wenigstens zu viel behauptet. Eben so, wenn es weiterhin heißt: „Es „behagte am Ende dem Volke in den „Banden dieser bunten Verfassung, in „welchen es eingewohnt war, so wie es „den Besitzern eines alten unregelmäßi„gen Hauses, das nach ihren Bedürf„nissen eingerichtet worden, in demselben „mit der Zeit so wohlgefällt, daß sie es „schwerlich gegen ein andres, schöneres „vertauschen würden.“ Hier tritt das belobte Trägheitsprinzip doch etwas zu stark hervor. Es gibt ja auch Menschen, ja Völker (wenn man auf die Mehrheit und den großen Haufen sieht), die sich in ihrem physischen und moralischen Schmutze recht behaglich fühlen, weil sie darin von Kindes Beinen an eingewohnt sind; sollen sie darum immer darin sitzen

bleiben? Oder, um das Bild des Herrn Ancillon zu brauchen, wenn das alte unregelmäßige Haus baufällig geworden und den Einsturz droht, oder wenn die bessere Mehrheit der Bewohner sich nicht mehr darin gefällt, sondern ein andres, schöneres und festeres Wohnhaus sehnlichst wünscht: soll man auch dann noch widerstreben, vorwendend, man habe ja so lange in dem Hause gewohnt und sich so wohl darin befunden? Gewiß wird Herr Ancillon auch das nicht wollen. Wozu also der Vergleich? Doch wohl um zu warnen, daß man nicht ohne Noth einreiße. Ist nun aber das Gebäude gar schon zusammengestürzt und hat viele Bewohner erschlagen — sei es durch eigne Baufälligkeit oder durch ein Erdbeben oder durch die Zwietracht der Bewohner oder durch alle diese Ursachen zusammengenommen; wie denn beim Einsturze der alten

französischen und teutschen Staatsgebäude wirklich mehre und ganz natürliche Ursachen zusammenwirkten, ob man gleich oft so thut, als wenn nur die ungestümen Neuerer und Theorienkrämer daran Schuld wären, — so ist denn doch kein andrer Rath, als ein neues Gebäude aufzuführen, das den jetzigen Bedürfnissen der Bewohner möglichst entspreche; und dazu wird man einen Riß oder Entwurf auf dem Papiere machen müssen; und so wird, man mag ein altes Staatsgebäude verbessern oder ein neues aufführen wollen, eine geschriebene oder, wie man spöttisch sagt, papierne Verfassung (eine Charte constitutionnelle) herauskommen, die, wenn sie nur sonst die Elemente einer guten Verfassung enthält, wenigstens eben so gut, vielleicht aber noch besser sein dürfte, als eine ungeschriebne, die sich bloß praktisch, also gleichsam bewußt-

los im Volke gebildet hat. Denn was ist, was soll eine politische Theorie anders sein, als die zu einem klaren und deutlichen Bewußtsein der Zwecke und Mittel erhobne Staatspraxis selbst, als die Darstellung der in der Natur des menschlichen Geistes und eines zur bürgerlichen Einheit verbundnen Volkes gegründeten Gesetze, nach welchen ein Staat organisirt und administrirt werden soll? In eine solche Theorie mag sich, wie in alle, manches nur halb Wahre oder ganz Falsche einschleichen. Soll man aber deswegen auf alle Theorie verzichten? Soll man sich lieber einer blind oder bewußtlos herumtappenden Praxis überlassen? Gewiß, auch das wird Herr Ancillon nicht wollen, da er ja selbst in seiner Schrift eine Art von politischer Theorie aufgestellt hat. Er wird also auch gern zugeben, daß nach einer richtigen Theorie an einem

Staatsgebäude zuweilen bedeutende Reformen nöthig sein können, die wohl gar eine andre Verfassung begründen dürften. Solche Reformen bewirken oft in der Menschenwelt eben das, was in der Natur Revoluzionen bewirken, nämlich eine neue Ordnung der Dinge. Der Unterschied aber ist der, daß die Reform in der Menschenwelt mit Absicht, Ueberlegung und Vorsicht, folglich auf erhaltende Weise bewirkt, was die Revoluzion in der Natur (wenn wir von einer höhern, uns nicht begreiflichen, Weisheit abstrahiren) mit blinder Gewalt und daher auf zerstörende Weise bewirkt. Versäumen wir aber das Reformiren in unsrer Menschenwelt und also auch in unsern Staaten, so kommt dann über kurz oder lang die Natur (d. h. der instinktartig, also mit blinder Gewalt wirkende Trieb eines Volkes nach einem

bessern bürgerlichen Zustande) und revoluzionirt unter den Menschen und zerstört vieles Gute, was man hätte retten können, wenn man zur rechten Zeit reformirt hätte. Herr Ancillon hat also ganz Recht, wenn er S. 51 sagt, daß in jedem Staat „ein Erhaltungsprinzip des „Geschehenen, des Hergebrachten, des „Eingeführten, und ein Neuerungs- „oder Vervollkommnungsprinzip“ stattfinden müsse, wenn der Staat zugleich bestehen und fortschreiten soll. Aber minder richtig ist es, wenn er meint, daß beide immer im Gleichgewichte stehen müßten. Denn da würde das Resultat = 0 sein, wie in der Mechanik, wenn Anziehungs- und Abstoßungskraft einander das Gleichgewicht halten. Es wird also für Staaten Zeitpunkte geben, wo das Erhaltungsprinzip ohne Gefahr überwiegend sein kann, ja muß, z. B. wenn

eben eine neue Ordnung der Dinge eingeführt ist. Denn der beständige Wechsel würde den Staat selbst aufreiben. Aber es wird auch Zeitpunkte geben, wo dem Neuerungs- oder Vervollkommnungsprinzipe das Uebergewicht zukommt. Dieß ist der Fall, wenn die Entwickelung und Ausbildung eines Volkes solche Fortschritte gemacht hat, daß das Alte nicht mehr damit zusammen bestehen kann, weil man sich von ihm gedrückt und beengt fühlt, daß also eine ebenmäßige Entwickelung und Ausbildung des Staates d. h. der bürgerlichen Gestaltung des Volkes von diesem sehnlichst gewünscht wird. Es kommt dann nur darauf an, daß man mit Weisheit von oben herab dem Prinzipe seine Richtung gebe, damit es nicht bloß von unten hinauf wirke und das Erhaltungsprinzip ganz unterdrücke. Hätte die alte französische Regierung diese

Weisheit gehabt, Ludwig XVI. säße vielleicht noch auf dem Throne. Unter Voraussetzung dieser Weisheit wird die Einführung einer neuen Verfassung, wie verschieden sie auch von der alten sei, nie ein Versuch genannt werden können, „einem organischen Wesen mit einem „Mal einen neuen Körper zu geben," oder, „einem Menschen ein neues Ich „einzuhauchen und denselben von seinem „vorigen rein abzusondern und abzuschnei„den." (S. 52). Wie aber ein organisches Wesen, das eben sein Körper ist, durch Entfernung schädlicher Stoffe und Darreichung gesünderer und kräftigerer Nahrung neubelebt, und wie ein Mensch, der eben sein Ich ist, durch Annahme einer neuen und bessern Gesinnung (mit der Schrift zu reden) wiedergeboren werden kann: so kann auch ein Staat, der eben das Volk in seiner bürgerlichen

Gestalt ist, durch zweckmäßige Reform seiner Verfassung oder Verwaltung neubelebt und wiedergeboren werden. Von „gewaltsam zerstört werden“ ist dann gar nicht die Rede, und „das „Gesetz der Stetigkeit, welches die „moralische und die politische Welt, so „wie die physische, beherrscht,“ bleibt überall in Achtung. Doch ist es, was die Anwendung dieses Gesetzes auf die moralische und politische Welt betrift, schlimm, daß die Physiker die Stetigkeit ebensowohl beim Einschlagen des Blitzes und dem Entzünden des Pulvers als beim Kriechen der Schnecke und dem Tröpfeln des Wassers behaupten, mithin nach diesem Gesetze sich gar nicht bestimmen läßt, wie schnell oder langsam man bei politischen Verbesserungen verfahren und wie viel oder wenig vom Alten man dem Neuen aufopfern solle. Hier eben

muß sich die Weisheit der Regierung bewähren, indem sie sich nicht an allgemeine Vorschriften halten kann, sondern immer den besondern Staat und den gegebnen Zeitpunkt seines politischen Lebens vor Augen hat.

Vortreflich und recht a tempo für gewisse Anglomanen ist S. 57 bemerkt, es verrathe eine flache und falsche Ansicht von der englischen Verfassung, wenn man behaupte, „nichts „wäre leichter, als sie allenthalben zu „verpflanzen; das ganze Geheimniß be„stände ja nur darin, daß man zwei „Kammern bilde, ein Oberhaus und ein „Unterhaus.“ Aber geht nicht auch Herr Ancillon wieder zu weit, wenn er behauptet, es lasse sich, weil die ganze englische Verfassung nur diesem Volke und dieser Lage angemessen sei, auch kein Theil oder Element derselben auf irgend ein

andres Volk übertragen? Die Geschichte lehrt ja unwidersprechlich, daß die Völker von einander viele bürgerliche Einrichtungen angenommen haben, und selbst Lykurg, den Herr Ancillon kurz vorher erwähnt, entlehnte vieles von dem kretensischen Inselvolke für seine Spartaner auf dem festen Lande. Die englische Verfassung mag sich also noch so allmälig aus den Begebenheiten, den Umständen und Verhältnissen herausgebildet haben — wiewohl sich Epochen nachweisen lassen, wo sie sich rascher und kräftiger umgestaltete, nämlich im Anfange des 13. Jahrhunderts unter Johann ohne Land durch die Magna charta und am Ende des 17. Jahrhunderts unter Karl II. und Wilhelm von Oranien durch die Habeas-corpus-Akte und die Bill of rights — mag sie noch so sehr dem britischen Nazionalcharakter ihre Gestalt im

Ganzen verdanken: alle Völker, denen das Schicksal Zeit zu ihrer Entwickelung läßt, durchlaufen gewisse ähnliche Perioden ihrer Geschichte, befinden sich dann mehr oder weniger unter ähnlichen Umständen und Verhältnissen, und nehmen, je gebildeter sie sind und in je genauere Berührung sie kommen, desto mehr Gemeinschaftliches in ihren Charakter auf. Es muß also auch möglich sein, daß sie von ihren bürgerlichen Einrichtungen sich gegenseitig etwas aneignen, nur freilich nicht „gerade so," wie sie da oder dort stattfinden. Daher finden wir jetzt in Frankreich auch ein Ober- und Unterhaus, aber freilich kein solches, wie in England; und wenn die künftigen Stellvertreter des preußischen Volkes sich ebenfalls in zwei Kammern theilen sollten, was gerade nicht nothwendig und nach Herrn Koppe nicht einmal zuträg-

lich wäre, so würden sie wahrscheinlich wieder anders gestaltet sein, als in Frankreich. Allerdings hat noch Niemand versucht, „das Auge oder das Ohr vom „menschlichen Körper abzusondern und es „unabhängig von allen andern Organen „wirken zu lassen.“ (S. 60). Folgt aber hieraus, daß, wenn man Augen und Ohren an der einen Thierart findet, die andern sie nicht auch, so wie es ihrer Organisazion angemessen ist, haben können? — Und was die Allmäligkeit der politischen Entwickelung der Völker betrift, so zeigt die Erfahrung hierin die größte Verschiedenheit. China steht fast noch auf demselben Punkte, wo es vor Jahrtausenden stand, troß den Veränderungen, die es in Ansehung der herrschenden Dynastie erlitten hat. Wie ist dagegen Rußland unter derselben Dynastie in einem Jahrhunderte

fortgeschritten! Und wer steht uns dafür, daß nicht die ziemlich liberale Verfassung, die es dem kleinen Königreiche Polen gegeben, das nur als ein Anhängsel an jenen Koloß erscheint, auf den Hauptstaat zurückwirke und auch diesem eine freiere Verfassung gebe? Denn wie Individuen, die mit einander umgehn, Bestimmungen von einander annehmen, wenn sie es auch nicht beabsichtigen: so tauschen auch Völker und Staaten ihre Bestimmungen um. Und es wäre nicht das erste Mal, daß selbst der Sieger vom Besiegten sich etwas mehr noch als dessen Land angeeignet hätte.

Den Abschnitt über den Zeitgeist unterschreibt der Verfasser unbedenklich. Es ist wahr, daß man großen Unfug mit diesem Worte getrieben, daß der Zeitgeist gut und schlecht sein kann und gewöhnlich eine Mischung von beiden ist,

daß die Regierung eines Staats ihn zwar berücksichtigen, aber nicht ihm blindlings folgen muß. Auch in Ansehung des gegenwärtigen Zeitgeistes heißt es also: Prüfet und das Gute behaltet!

Die Ansicht der französischen Revoluzion, womit die ganze Schrift des Hrn. Ancillon schließt, zeichnet das Uebel mit starken und lebendigen Zügen und ergreift es in der Wurzel selbst. Doch möchte der Verfasser nicht mit Herrn Ancillon sagen: „Die Fäulniß ist nicht der Revo„luzion vorangegangen, sondern die Re„voluzion hat alles Leben in Fäulniß „übergehen lassen, den Franzosen alles „Hohe, Heilige, Ewige entrissen, und „zugleich in ihnen allen Sinn für dasselbe „erstickt.“ (S. 98.) Die Fäulniß war in der That schon da, als die Revoluzion ausbrach, was auch Herr An-

cillon vorher gewissermaßen zugesteht, indem er sagt, der französische Nazionalcharakter sei schon vor der Revoluzion ausgeartet gewesen. Der Hof, der Adel, die Geistlichkeit waren größtentheils gleichsam demoralisirt, und die Gelehrten (worunter hier nicht bloß die eigentlichen Savans, sondern auch die Hommes de lettres und die Beaux-esprits verstanden werden) hatten das Ihrige redlich zu dieser Entsittlichung beigetragen. Die Moral, welche sie lehrten, kannte keinen andern Bestimmungsgrund menschlicher Handlungen, als das leidige Interesse, und keinen höhern Zweck des menschlichen Lebens, als den verfeinerten Sinnengenuß. Wer dieser Lehre nicht beistimmte, wer noch etwas Höheres in der menschlichen Natur ahnete und an ein Höchstes über der gesammten Natur glaubte, wurde als ein Schwärmer ver-

lacht. Materialism und Egoism, das war die Summe der französischen Weisheit schon unter Ludwig XIV. und XV. Ein Wunder wär' es gewesen, wenn diese verderbliche Lehre, die ja so faßlich ist, besonders wenn sie in das populare Gewand des Witzes gekleidet wird, und die in den natürlichen Trieben des Menschen so starke Fürsprecher findet, nicht auch im Volke Beifall und Anhänger gefunden hätte, zumal da das Leben der höhern Stände der Gesellschaft, nach welchen sich die niedern so gern bilden, eben diese Lehre praktisch empfahl. Nicht also bloß durch falsche politische Theorien, die von jeher in der Welt und selbst in den Köpfen praktischer Staatsmänner gespukt haben, sondern noch weit mehr durch das sittliche Verderben in den verschiedenen Ständen der Gesellschaft und vorzüglich in den höhern, welche die

Führer der niedern sein sollten, nahm die französische Revoluzion eine so scheusliche Gestalt und einen so gräßlichen Gang an. Aber es wäre unrecht, wenn man um dieser Scheuslichkeit und Gräßlichkeit willen die an sich wahre Idee verkennen wollte, die mitten in der französischen Staatsumwälzung oft selbst aus unreinem Munde und bösem Herzen verkündigt wurde — die Idee einer freien Verfassung, wodurch dem Volke seine Rechte gesichert werden. Um diese Idee drehte sich eigentlich alles herum. Sie war die Aufgabe, die man zuerst lösen wollte, deren Lösung aber verunglückte, weil die, welche sie lösen wollten, theils selbst verdorben waren theils eine verdorbne Masse zur Bildung vor sich hatten. Hiezu kam noch folgender Umstand. Die Franzosen hatten in Amerika einen neuen Staat entste-

hen sehen, der keinen König und keinen Adel hatte. Da sie nun mit ihrer Regierung, wohl nicht ohne Grund, unzufrieden waren und sich nach einem bessern bürgerlichen Zustande sehnten, so meinten Viele, es sei am besten, wenn sie auch bei sich eine Republik stifteten und die Königswürde entweder aller fürstlichen Gewalt beraubten oder lieber gar mit sammt dem Adel abschaften, ohne zu bedenken, ob eine streng-republikanische oder demokratische Verfassung für das französische Volk überhaupt, und vornehmlich für das eben lebende so verdorbne Geschlecht, tauge. Da dieß nicht der Fall war, so machte man, theils unverständiger theils leichtsinniger theils boshafter Weise, allerlei politische Versuche, deren einer fast noch toller als der andre war, bis Napoleon kam, die Republik vernichtete und statt der Königs- die Kaiserwürde, wie statt

des alten einen neuen Adel schuf. Er, der das blutige Revoluzionsspiel endigen zu wollen vorgab, trieb es aber eben so toll und grausam fort. Denn wie die französischen Revoluzionärs vor Napoleon alle Monarchien in Republiken à la française umformen wollten, ohne zu fragen, ob die Völker dergleichen haben wollten oder könnten: so wollte Napoleon alle Republiken in Monarchien umgestalten, und er hätte gern auch seinen neuen Adel und sein neues Gesetzbuch überall eingeführt, wenn es sich nur sogleich hätte thun lassen.

Dieses französisch=napoleonische Unwesen im Umstürzen alter und Einführen neuer Verfassungen und das daraus nicht nur für Frankreich, sondern für ganz Europa und die Menschheit überhaupt entstandne Unheil scheint nun viele Politiker unsrer Zeit gleichsam kopfscheu ge-

macht und zu dem Glauben verleitet zu haben, als könne und dürfe nicht die Verfassung eines Staats in einem gegebnen Zeitpunkt eine wesentliche Verändrung erleiden und dabei aus andern Verfassungen Elemente in sich aufnehmen. Es läßt sich aber durchaus kein vernünftiger Grund absehn, warum ein Volk, welches in der Entfaltung seines politischen Lebens so weit fortgeschritten, daß es sich durch die unbeschränkte Fürstengewalt gedrückt und erniedrigt fühlt, nicht eine beschränkende Verfassung, gleich andern auf derselben Entwicklungsstufe stehenden Völkern, annehmen und, wenn diese eine repräsentative Staatsform haben, ebendieselbe mit den angemeßnen Modifikazionen bei sich einführen könne. Und wenn nun gar die Regierung selbst dieses Bedürfniß des Volkes anerkennt und mitfühlt, wenn sie es ist, die jene Form einführen und so den

Staat ohne alle revoluzionare Erschütterungen reformiren will: so wird wohl gegen das Dürfen so wenig als gegen das Können einzuwenden sein. Mögen also die teutschen Fürsten, welche in dieser Hinsicht ihren Völkern schon durch ihr Wort verpflichtet sind, ihr fürstliches Wort halten und sich durch keine Furcht vor dem Volke davon abhalten lassen! Denn das teutsche Volk liebt und ehrt seine Fürsten, und wenn es auch wünscht und fodert, so wird es doch nie seine Ansprüche auf dem Wege der Gewalt durchzusetzen suchen. Uebrigens kann auch der Verfasser wie Herr Ancillon, von dem er ungeachtet mancher abweichenden Ansichten nicht ohne hohe Achtung scheidet, mit vollem Rechte von sich sagen:

In moderation placing all my glory,
While Tories call me Whig, and Whigs a Tory.

Anmerkung.

Der Verfasser hält es für seine Pflicht, den Lesern dieser Schrift, welche sich über die in derselben berührten Gegenstände weiter belehren wollen, zu diesem Behuf ein trefliches Werk zu empfehlen, welches neuerlich in Schottland erschienen und von den Herren Hegewisch und Susemihl aus dem Englischen ins Teutsche übersetzt ist unter dem Titel: Johann Craig's Grundzüge der Politik (oder) Untersuchungen über die wichtigsten bürgerlichen Angelegenheiten nach der Erfahrung (Leipzig bei G. J. Göschen, 1816. 8. B. 1.). Aus der sehr lesens- und beherzigungswerthen Vorrede des Herrn Hegewisch, dem gewiß niemand Kenntniß der Geschichte und der in der Erfahrung gegebnen Staatsverfassungen absprechen wird, stehe hier nur dasjenige, was er über die englische Verfassung sagt, weil über die Anwendbarkeit derselben auf andre Völker und Staaten die Meinungen noch immer getheilt sind. „Die englische Verfassung" — sagt Herr Hegewisch — „ist nicht das Werk Eines Menschen, nicht bloß das Erzeugniß des grübelnden Verstandes; sie ist die Frucht vieler Menschenalter; sie ist der menschlichen Natur gemäß, welche durchaus Bewegung, Uebung der Kräfte fodert; sie ist zu ihrer allen Gliedern anpassenden Form dadurch gediehen, daß die verschiedensten Kräfte, die in jeder menschlichen Gesellschaft wirken, zu dem glücklichen

Gleichgewichte gekommen sind, wo Bewegung ohne Unordnung, und Ruhe ohne erdrückendes Uebergewicht möglich ist. Sie ist erwachsen aus dem Kampfe der Nothwendigkeit und der einsichtsvollen Freiheit mehrer Geschlechter. Die Erfahrung spricht für sie, wie für keine andre, welche etwa in einer Versammlung der einsichtsvollsten Staatsmänner dieser Zeit entworfen werden könnte. Daher darf man glauben, daß die Grundsätze der englischen Ordnung anwendbar sind für alle Völker, welche nicht Polygamie oder Sklaverei haben, sondern auf dem Wege der menschlichen Entwickelung begriffen sind; daß in der englischen Staatsordnung ein Grundriß sei, welcher, an sich wahr und unveränderlich, sobald er entkleidet wird von der materialen Eigenthümlichkeit des Volkes und des Landes, passend ist für alle andre zivilisirte Völker der Erde, trotz allen materialen Besonderheiten derselben." Hr. Hegewisch bemerkt dann sehr richtig, daß die eigentliche Grundlage der englischen Verfassung das Repräsentativsystem sei, welches seine Wurzeln bereits in mehren Staaten in und selbst außer Europa verbreitet, in England aber unter begünstigenden äußern Umständen sich am meisten ausgebildet habe; daß eben dieses System germanischen Ursprungs und daher auf Teutschland um so anwendbarer sei, als sich hier noch überall in den sogenannten Ständen Spuren jenes Systems vorfinden; daß aber freilich nur für die größern teutschen Staaten eine

nähere Aneignung der englischen Verfassung möglich und rathsam sei. „Wollten kleine Staaten, die dreißig und mehrfach kleiner sind als England, die englische Verfassung nachahmen, so würde gewiß viel Gezerrtes werden; die größte Schwierigkeit aber würde sein mit dem Oberhause. Denn es ist klar, daß, wenn ein Land, das einem Dreißigstel oder Funfzigstel von England gleichkommt, ein Viertel oder ein Sechstel oder ein Zehntel so viele Lords erhielte, als die Zahl der englischen Lords macht, dennoch das Verhältniß dieser ein ganz anderes und zwar anderartiges sein würde, als das der englischen.“ Vortreflich zeigt Herr Hegewisch, aus welchen Gründen die englische Verfassung auch Beamten und selbst Kriegern den Zutritt zur gesetzgebenden Versammlung als Stellvertretern des Volks gestatte, und wie schädlich es sein würde, wenn man anderwärts bei Einführung des Repräsentativsystems jene Klassen schlechthin ausschließen wollte. Sie würden sich dann nur um so mehr zu Werkzeugen der Willkür gegen das Volk hinzugeben geneigt und gleichsam genöthigt sein. „Alles, was verschiedne Klassen der Bürger nicht nur trennt, sondern auch thätig gegen einander setzt, ohne Möglichkeit versöhnenden Bundes, wirft den Samen des Zwiespalts, des innern Kampfes, des Verderbens in das Volk.“ Es käme also wohl vorzüglich darauf an, das Verhältniß zu bestimmen, in welchem die verschiednen Klassen an der Stellvertretung Theil nehmen könnten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dienstverfassung

Gedruckt bei Georg Joachim Göschen.

umann
eind
SEP.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krug, Wilhelm Traugott,

Die Fürsten und die Völker in ihren gegenseitigen Forderungen dargestellt

Leipzig 1816

J.publ.g. 240 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559267-0